Ueber Auswanderung und Colonisation und die Stellung des Staats zu derselben.

Von Director von **Gessler** in Stuttgart.

Die Frage der Auswanderung und Colonisation und die Stellung des Staats zu derselben hat in den verschiedenen Stadien unserer staatlichen Entwicklung und volkswirthschaftlichen Anschauung eine sehr verschiedene Beurtheilung gefunden. Während bis zu dem Anfange des 4. Jahrzehents die Regierungen sich zu derselben antipathisch verhielten, und auch da, wo die Auswanderungsfreiheit zu den verfassungsmässigen Rechten gehörte, wie in Württemberg erfolglos sich abmühten, der Auswanderung auf dem Weg der Belehrung und Warnung Hindernisse in den Weg zu legen, trat in der zweiten Hälfte desselben Jahrzehents einiger Umschwung ein. Schon im Jahr 1841 hatte der als Philanthrop höchst achtungswerthe Finanzkammerdirector von Werner von Reutlingen als Abgeordneter in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 6. November 1841 den Antrag auf die Bildung und Unterstützung eines Auswanderungs- und Colonisations-Vereins ohne Erfolg gestellt, die Regierung war dem Eintreten auf dieses Project, das auch in der Presse mehrfache Unterstützung fand, entschieden abgeneigt, man überliess die Auswanderer ihrem Schicksal und den Prellereien derjenigen, welche an der Besorgung ihrer Beförderung nach Amerika schönes Geld verdienten, dafür aber auch in dem Munde des Volkes ziemlich allgemein als Seelenverkäufer gebrandmarkt wurden. Immer lauter ertönten die Klagen der Presse über die Beschwerden und

Betrügereien, den die Auswanderer auf der Reise unterworfen waren. In einzelnen Fällen wurde erfolglos eingeschritten, die Prellerei lag auf der Hand, allein der verschmizte Beförderer hatte die Unerfahrenheit der armen Leute, die häufig vorher kaum ein paar Stunden über ihren Flecken hinausgekommen waren, und nun eine Reise von mehreren 100 Stunden durch Länder zu machen hatten, in den sie nicht einmal verstanden wurden, so zu benützen gewusst, dass nach dem Vertrag aller Schaden auf der Seite der armen Leute lag, ihnen somit nicht geholfen werden konnte. Fast jede Woche brachte die Presse Schilderungen von elend aussehenden Auswanderern, die schaarenweis auf dem Pflaster in den Seehäfen oder in den Sammlungsorten lagen. Im Jahr 1846 sah sich desshalb die württembergische Regierung veranlasst, ihren Bevollmächtigten in Mannheim — dem damaligen Hauptsammelplatze der württembergischen Auswanderer — anzuweisen, sich der Auswanderer anzunehmen, und ihnen in der Ausführung ihres Vorhabens, namentlich bei dem Abschlusse von Ueberfahrts-Verträgen, an die Hand zu gehen, und sie vor Uebervortheilung zu bewahren. Von ihr ging auch zuerst der Gedanke aus, das Beförderungswesen in die Hand zu nehmen, und die Beförderung von Auswanderern durch die — nachher in den meisten anderen deutschen Staaten — adoptirte Verfügung vom 11. Januar 1847 von einer Ermächtigung abhängig zu machen, und durch Normirung der Vertragsbestimmungen auf eine den Auswanderer vor Uebervortheilung möglichst sichernde Weise zu regeln. Mit dem Jahr 1848 betrat die Fürsorge für die Auswanderer einen anderen Boden. Die Stockung aller Geschäfte in Folge der politischen Verhältnisse brachte viele nahrungslose Personen, die seither von der Hand in den Mund gelebt hatten. Grossartige in Millionen gehende Plane zur Unterstützung dieser Leute durch ihre Beförderung nach Amerika auf öffentliche Kassen tauchten auf, Colonisationsprojecte oft der abenteuerlichsten Art wurden in vollem Ernste besprochen, und trotz der überall herrschenden Verlegenheiten der Staatsfinanzen gleichwohl beträchtliche Summen (in Württemberg 50,000 fl.) für diese Zwecke verlangt und bewilligt. Wie weit die Verwirrung in den Köpfen der Auswanderungslustigen ging, darüber hier nur ein Beispiel:

Als die von mir nicht beantragte Exigenz von 50,000 fl. von den Ständen bewilligt war, traf mich das unglückliche Loos, die Verwendung dieser Summe zu besorgen. Täglich war ich von Schaaren von Hülfesuchenden belagert, die Alle Lust hatten, auf des Staates Kosten nach Amerika zu gehen. Die Krone setzte aber den stürmischen Bitten dieser Leute ein edler Proletarier auf, der mich ganz treuherzig versicherte: „er habe gehört, Jeder, der auswandere, bekomme vom Staat 50,000 fl. und da könne man das Geld holen.“ Meine Versicherung, dass wenn es einmal so weit in Württemberg gekommen sei, ich der Erste sein werde, der sich die 50,000 fl. geben lasse um damit fortzugehen und Andern das Vergnügen der Vertheilung zu überlassen, fand nur sehr ungläubige Aufnahme. Ich hatte alle Mühe, den edlen Proletarier los zu werden. Allein auch anderen selbst gut unterrichteten und gebildeten Leuten war damals die ruhige Ueberlegung abhanden gekommen. Man sah in Amerika das Eldorado, in dem man zwar nicht mühelos sich Geld machen, aber bei angestrengter Arbeit und bei ungeheurem Verdienste doch bald ein vermöglicher Mann werden und ein sorgenfreies Leben sich verschaffen könne. Diese Anschauung war bei Leuten zu finden, welche sich Mühe gegeben hatten, die Verhältnisse Amerikas näher zu studiren. In der Litteratur fanden sich malerische Schilderungen von dem Leben auf der Farm in den Prärien oder dem Urwald, die Kehrseite dieser Zustände, die Entfernung von allem civilisirten Leben und das eintönige Einerlei von Speck und Mais „gerade genug“ aber sonst nichts, von dem Wind, der schonungslos durch die schlecht verstopften Löcher des Blockhauses pfeift, dem Regen und Schnee, der den harmlosen Schläfer auf seinen Thierfellen tauft, dem Rauch, der in Ermanglung von Fenstern seine Wanderungen statt durch den Kamin durch Wohn- und Schlafräume macht und dergleichen fehlte. Um so romantischer war dagegen das Leben am Kamin ausgemalt, in dem die „mächtigen Holzblöcke“ knistern, die mühelos und ohne Bezahlung im nächsten Walde geholt werden. — An demselben vertreibt ein durchreisender „Lederstrumpf“ oder „Pfadfinder“ mit seinen Erzählungen die Zeit, während die Umgebung den Mais zum Vergnügen entkörnt, oder die fette Hirschkeule am Bratspiess zur

Erquickung für die Umgebung dreht; um so schöner sind die prächtigen Urwälder ausgemalt, in den Wild in Fülle sich tummelt, — der fette Truthahn, der so leicht zu fangen ist, die Tausende und aber Tausende von Hirschen, Rehen, Damhirschen nach Umständen auch Bisons, wilden Pferden, Eseln und Maulthieren selbst Schweinen und Ziegen, so dass man nur Hände und Füsse etwas zu brauchen hat, um das Mahl zu bestellen, die Wohnung behaglich warm zu machen und statt den Weg unter die Füsse zu nehmen, sich ein Reitpferd zu verschaffen. Dass die Wohnung um etwas Weniges besser, als ein Hundeloch ist, davon ist nicht die Rede, im Gegentheil die freundlichen Nachbarn eilen haufenweis herbei, um unter Scherz und Gesang bei der „frolick" dem neuen Ansiedler „das trauliche Blockhaus aufzuschlagen"; von den Ausdünstungen ist keine Silbe zu finden, die den neuen Ansiedler sammt seiner Familie zum Einstand wochenlang auf das Krankenbett legen, und dem Siechthum entgegenführen, um das die „freundlichen Nachbarn" sich wenig kümmern, nachdem sie bei der „frolick" den neuen Ansiedler soviel für Whiskey und sonstige Bewirthung gekostet haben, dass er darum bequem ein Häuschen in der Heimath sich hätte herstellen hönnen, das in der schlechtesten Kammer mehr Comfort bietet, als das ganze Haus. Dass die Hirschkeulen, die an dem Bratspiess dampfen, in nichts Anderem als dem eigenen mageren Fett zu braten sind und desshalb gerade keine leckere Speise bieten, davon schweigt man. Dass aber diese glänzenden Schilderungen bei dem Publikum mehr Eingang fanden, als die nüchterne Darstellung, das beweisst am besten der Umstand, dass sie in rascher Aufeinanderfolge die 7te und 8te Auflage erlebten, während die gründlichen wahren aber eben desshalb trockenen Bücher über Amerika es mit Mühe nach einer Reihe von Jahren zur zweiten Auflage brachten. Was Wunder, dass damals Alles glaubte, sein Möglichstes thun zu müssen, um den Armen im Lande auf diesem Weg Wohlstand, Bildung und Freiheit für Alle zu verschaffen, dass Colonisations-Plane ernsthafte Besprechung fanden, an deren Undurchführbarkeit jetzt Niemand mehr zweifelt, der halbwegs die Verhältnisse der Union kennt, wie sie sind. Wir haben den Plan des seligen Director von Werner vor uns liegen, denselben zu dessen Aus-

führung der damalige Departements-Chef des Innern 40,000 fl. aus der Staatskasse zugesagt hatte. Seine Prüfung wird am besten zeigen, dass damals die Erörterung dieser Frage von einem objectiven Standpunkte aus kaum möglich war. Director von Werner war, nachdem seine Motion in der Kammer ohne Erfolg geblieben war, in der Sache der Auswanderung nicht müssig geblieben. Von einem warmen Gefühl für das Wohl der Nothleidenden getragen, suchte er durch die Gründung eines Vereins für die Auswanderung und Colonisation zum Ziele zu kommen, und war für denselben rastlos thätig. Ein Ehrenmann durch und durch war er unbedingter Sanguiniker und über dem Gefühl ging nicht selten die ruhige und umsichtige Erwägung durch. Wie alle für eine Idee begeisterten Menschen, bei welcher das Gefühl vorherrscht, suchte er in jedem auf ruhige Prüfung gegründeten Einwurf die Absicht, seinem Bestreben entgegenzutreten, nicht dasselbe zu fördern. Wir gehen auf diesen Verein nur ein, weil sein Bestreben ganz der damals in dem Auswanderungs-Wesen herrschenden Zeitrichtung entsprach. Der Verein hatte sich die Aufgabe gesetzt, die Auswanderer nach Amerika zu befördern, und ihnen dort zu ihrer Unterkunft oder Niederlassung behülflich zu sein. Zur Erfüllung des ersten Zwecks liess sich der Verein zur Beförderung von Auswanderern concessioniren. Die Erreichung eines eigenen Vortheils war bei dem Betrieb dieser Geschäftszweige selbstverständlich ausgeschlossen, im Gegentheil wurden die Geschäftsunkosten, Porto und dergleichen von der Vereinskasse bestritten, wogegen den Agenten für das Beförderungswesen die gewöhnliche Provision für Accords Abschlüsse zu gut kam, die auf den Beförderungs-Preis geschlagen wurde. Durch diese Einrichtung war der erste Fehler in der Ausführung der Absichten des Vereins gemacht worden. Mit dem Wegfallen des eigenen Vortheils fehlte für diejenigen, die sich mit der Besorgung der Vereins-Angelegenheiten befassten, die Haupttriebfeder des geschäftlichen Lebens, man war in dem Beförderungswesen von einem Extrem auf das andere Extrem gekommen, von dem unerlaubten und unreellen Vortheil zur der Verdammung auch des erlaubten und reellen Vortheils. Das Fatale dabei war aber noch, dass die Dampfschifffahrts-Gesellschaf-

ten, sowie die Agenten im Ausland, die Gastwirthe und dergleichen sowie die Schiffs-Expedienten im Seehafen, mit den sich der Verein in Geschäftsverbindung zu setzen hatte, nicht von demselben Princip, sondern wie jeder vernünftige Geschäftsmann von dem Princip des eigenen Vortheils ausgingen, so dass die Uneigennützigkeit des Vereins sich nicht über die für diese Aufgabe wenig in Betracht kommenden Grenzen des eigenen Vaterlands erstreckten. Erreichte der Verein so durch die Selbstübernahme des Beförderungs-Wesens seine wohlgemeinte aber unpraktisch durchgeführte Absichten nicht, so machte er sich hiedurch seine Wirksamkeit auf dem Gebiete unmöglich, auf dem er zunächst etwas hättte leisten können, auf dem Gebiet der Controle des Beförderungswesens. Er hatte sich einfach in die Stellung von Concurenten gebracht, den er es in geschäftlicher Gewandtheit und geschäftlichen Mitteln nicht gleich thun konnte. In Folge der zu Regelung des Beförderungswesens getroffenen Anordnungen der Regierung liessen sich anerkannt solide Geschäftsleute herbei, sich diesem Geschäft kaufmännisch zu widmen, und die gewandte Benützung der ihnen bekannten Chancen machte es ihnen möglich, eben so billig, wenn nicht noch billiger, als der Verein dasselbe zu leisten, ohne dass sie desshalb wie der Verein eine exceptionelle Stellung für ihr Geschäft in Anspruch nehmen. Wie aber auf dem Gebiet des Beförderungs-Wesens die praktische Handhabung der Verhältnisse fehlte, so war es auch auf dem Colonisations-Gebiet der Fall. Nach dem Plane sollte auf Kosten des Vereins (durch die zu diesem Zwecke von der Regierung als Anlehen dargebotenen 10,000 fl. unterstützt) eine Expertise aus sachverständigen Männern nach Amerika gesandt werden, um ein Township (23,040 Acres = 29,583 württ. Morgen) Land zu kaufen. Die Expertise ursprünglich auf 2 Commissäre mit einem Aufwand von 6000 fl. berechnet, dehnte sich aber in Folge der gepflogenen Verhandlungen immer weiter aus, so dass sie allmählich auf 5—7 Personen mit einem Aufwand von ca. 20,000 fl. gestiegen wäre, und ihre Aufgabe war, ein Township zu 23,040 Acre um 70,000 fl. zum s. g. Congress-Preise (häufig kauft man aber aus zweiter und dritter Hand dasselbe Land um die Hälfte bis ein Viertel dieser Preise) zu kaufen.

Welcher Geschäftsmann würde so handeln? Auf dem gekauften Land sollten 4 Gebäude zur ersten Unterbringung der Ankommenden, sodann eine Musterfarm und eine Mahl- und Sägemühle erbaut, ausserdem aber eine Leih- nnd Sparkasse errichtet und den Auswanderern zum Theil die Beförderungskosten mit 130 fl. per Kopf vorgeschossen werden. Der Aufwand für die ganze Einrichtung war zu 375,000 fl. dazu für die Verzinsung des Kapitals auf 10 Jahre 187,500 fl. endlich für Gehalte auf 10 Jahre 40,000 fl. berechnet, so dass sich der Gesammtaufwand auf 602,500 fl. entzifferte. Dagegen wurde eine Einnahme von 701,527 fl. berechnet, so dass sich bei dem ganzen Geschäft für den Verein ein Gewinn von 99,027 fl. ergeben hätte. Es wurde angenommen, dass 1000 Bauplätze zu verkaufen seien, und ausserdem das Land in Folge der Cultivirung um guten Preis verkauft. Soweit wäre auf dem Papiere Alles vortrefflich gestanden, die Hauptschwierigkeit wäre nur die gewesen, die 1210 Familien mit beiläufig 6000 Köpfen sicher dazu zu bringen, nach ihrer Beförderung nach Amerika auf dem Lande des Vereins sich niederzulassen, und den von dem Verein gegebenen Anweisungen gemäss dort zu leben und die Vorschüsse sicher wieder heimzuzahlen, die mit 375,000 fl. für sie gemacht werden sollten. Selbst aber bei allem guten Willen der Leute, der schwer vorauszusetzen war, hätten sie bei den landwirthschaftlichen Verhältnissen von Amerika mit der nach württembergischem Maassstab berechneten Zwergwirthschaft ihr Fortkommen auf der Niederlassung nicht gefunden. Nach dem Plane waren von den 22,400 Acres (eine Section muss als Schulfond bleiben) für Strassen, Wege, Flüsse und unbaubares Land abgeschrieben 10 %, wornach zur Vertheilung blieben 20,160 Acres. Untergebracht sollten werden 1210 Familien, wobei angenommen war, dass 500 Familien sich bloss von Gewerben nähren sollen, und desshalb kein Land brauchen, es blieben also für die Landwirthschaft 700 Familien, und wären auf die Familie gekommen ca. 28 Acres und da die Familie durchschnittlich zu 5 Köpfen angenommen wurde, auf den Kopf landbauender Bevölkerung beiläufig etwas über 5 Acres, allein diese landbauende Bevölkerung hätte nach dem Plane noch 500 gewerbende Familien ohne Land mit 2500

Köpfen auf ihrem Nacken gehabt, denn im Grundstock wären dieselben für ihre Ernährung auf sie angewiesen gewesen, und mit denselben kamen auf den Kopf beiläufig 3 Acres baubares Land. Woher das Holz kommen sollte, nachdem alles Land geklärt und angebaut war, daran war nicht gedacht, und ebensowenig war in Rechnung genommen, dass nach den landwirthschaftlichen Verhältnissen von Amerika die Viehhaltung dem Farmer wenig Kosten macht, weil er das Vieh in den Busch treibt, dass aber gleichwohl der Ertrag aus dem Vieh für die Haushaltung wie für das Leben einen sehr nennenswerthen Factor bildet, der Busch, in den der Farmer sein Vieh hätte laufen lassen sollen war geklärt. So bildete der ganze Plan das Muster eines nach deutschen Principien wohl ausgedachten Planes zur Colonisation in Amerika. Von seiner Ausführung wäre mit Sicherheit zu erwarten gewesen, dass die auf denselben verwendeten Mittel geradezu verloren waren, ein Glück war es für Alle, die sich in der reinsten Absicht dabei betheiligt hatten, dass er nicht ausgeführt wurde, denn sie hätten bloss den Schaden und den Spott für die aufgewendete Zeit und das Geld gehabt. Ich bin auf denselben bloss desshalb ausführlicher eingegangen, weil dieser Plan nicht vereinzelt stand. Der hessische wie der badische Zweig-Verein hatten gleichfalls einen Plan nach denselben Principien zur Ausführung entworfen, wie denn in der damaligen Zeit ein Colonisations-Project das andere ablöste, und die Absicht uneigennütziger Fürsorge für die Auswanderer mit den Planen des wirklichen Eigennutzes in idealen Colonisations-Projecten wetteiferte, die neben sicherem Gewinn für die sich betheiligenden Unternehmer ein glückliches sorgenfreies Leben für die Colonisten sicher verbürgt hätten, wenn die tausend „Wenn“ und „Aber“ die ein solches Unternehmen hat, sich ebenso sicher nach den Absichten der Planmacher gemodelt haben würden, als das Papier geduldig war, die glänzenden Berechnungen aufzunehmen, mit den diese Plane paradirten. Es giebt fast keinen bedeutenderen Staat der Union, von dem aus man damals nicht mit zugesandten Colonisationsprojecten beglückt worden wäre, in Mittelamerika war es Costa Rica, das sich mit Colonisationsprojecten abgab, und in Südamerika Brasilien und Chili, die sich durch deutsche

Auswanderer helfen wollten. Letzteres sandte sogar einen eigenen Bevollmächtigten den Major Filippi zu diesem Zweck nach Deutschland. Auf keinem dieser Plane fehlte die obligate Versicherung, dass den Unternehmern bloss das Wohl der Auswanderer am Herzen liege, wie denn damals in den Auswanderungs-Angelegenheiten eine gewisse Sentimentalität Mode geworden war, und selbst jeder Auswandererbeförderer sich mit der Versicherung einführte, dass er lediglich, um das Wohl der Auswanderer zu befördern, sich diesem Geschäft gewidmet habe, in der Regel aber Einen verblüfft ansah, wenn man ihm trocken erwiderte, dass man dies weder glaube, noch verlange, dagegen darauf bestehen werde, dass übernommene Verbindlichkeiten pünktlich erfüllt werden. In dem Jahr 1849 sollte die Auswanderungs-Angelegenheit in Gemässheit des § 6 der Grundrechte und des § 136 der Reichs-Verfassung unter den Schutz und die Fürsorge des Reichs gestellt werden. Die eingetretenen bekannten Ereignisse hinderten die Ausführung. In den unmittelbar darauf folgenden Jahren 1850 und 1851 beschränkte sich die Thätigkeit in Auswanderungs-Angelegenheiten auf die Ueberwachung und Regelung des Beförderungswesens. Die Colonisationsprojecte und mit ihnen die für dieselben gebildeten Vereine entschliefen, nur mit Mühe setzte da und dort der eine oder der andere Verein ein kümmerliches Dasein noch fort. Die meisten derselben hervorgegangen aus redlichem Bestreben aber gehemmt in ihrer Thätigkeit durch Unkenntniss der Verhältnisse und der Bedürfnisse der Auswandernden, wie der Länder, in die sie zogen, hatten nie Wurzel in dem Volke zu fassen vermocht. Die darauf folgenden Nothjahre führten eine grossartige Zunahme der Auswanderung herbei. Die für die Regelung des Beförderungswesens der Auswanderer getroffenen Vorkehrungen bildeten sich an der Hand der gesammelten Erfahrungen weiter aus. Sie bewährten sich bei entsprechender strenger und unparteiischer Handhabung als hinreichend, um den Auswanderern den erforderlichen Schutz gegen Uebervortheilung und Betrug zu gewähren. In einzelnen Staaten suchte man der überhand nehmenden Auswanderungslust durch Beschränkung der Agenturen für die Beförderung derselben und andere Repressiv-Mittel zu begegnen, in Württemberg beschränkte man sich auf

die Errichtung eines Auswanderungsbureaus zur Berathung der Auswanderer und Ueberwachung der Agenturen. Mit dem Jahr 1855 trat der Strom der Auswanderer in sein gewöhnliches Niveau (in Württemberg weit unter dasselbe) zurück. Ein von Baiern am Bundestag gestellter Antrag auf die Regelung des Auswanderungswesens der die einschlagenden Fragen mit ziemlicher Oberflächlichkeit berührte, hatte keinen weitern Erfolg. Die Wiederkehr besserer Zeiten und die sich darbietende Gelegenheit zu hinreichendem Verdienst erhielt die Auswanderung auf diesem Niveau, das sonst so auswanderungslustige Schwaben, das in früheren Jahren das zahlreichste Contingent für die Auswanderung in den Seehäfen lieferte, wurde von anderen Staaten übertroffen, von allen Seiten kamen Klagen der Schiffs-Expedienten darüber, dass während andere Staaten stets Auswanderer senden, Württemberg immer im Rückstande sei.

Wir haben diesen Rückblick in allgemeinen Zügen für erforderlich gehalten, ehe wir auf eine nähere Erörterung unseres Thema's eingehen, das Verhältniss des Staats zur Auswanderung und Colonisation näher zu beleuchten. Die Erfahrungen, welche wir in einer nun zwölfjährigen Beschäftigung mit dieser Frage im praktischen Leben zu sammeln Gelegenheit hatten, dürften die Berechtigung des Verfassers begründen, in derselben mitzusprechen.

§ 1.

Die erste Frage, die bei der Auswanderung zur Erörterung zu kommen hat, ist die der Auswanderungsfreiheit. Wir treten hier mit voller Ueberzeugung dem in den Grundrechten ausgesprochenen Satze, dass die Auswanderungsfreiheit von Staatswegen nicht beschränkt sein dürfe, bei. In der Wissenschaft ist unseres Wissens darüber längst kein Zweifel mehr. Es hat sich hier der schon in Platons Criton ausgesprochene Satz, dass Jedem frei stehen müsse, die Heimath zu verlassen, Geltung verschafft; die Rechtfertigung dieses Satzes liegt auf der Hand. Wenn der Staat mit Recht von jedem seiner Bürger die unbedingte Unterwerfung desselben unter den Gesammtwillen (das Gesetz) in Anspruch nimmt, so geht sein Recht doch nicht so weit, diese Unterwerfung dahin zu verlangen, dass er auch gegen seinen

eigenen Willen in der seitherigen staatlichen Gemeinschaft bleibe, vielmehr muss Jedem der Austritt jederzeit frei stehen, nachdem er seine Pflichten gegen den Staat und seine Mitbürger erfüllt hat. Die Erfüllung der letzteren ist lediglich die Folge und der Abschluss seiner seitherigen Verpflichtungen. Wie so das Recht für den Grundsatz der Auswanderungsfreiheit spricht, so auch die Politik. Wer den Willen hat, aus dem seitherigen Verband, in dem er sich befunden hat, auszuscheiden, der muss — ob mit Recht oder mit Unrecht das zu untersuchen hat Niemand ein Recht — mit dem seitherigen Verband unzufrieden sein, sei es, das er zwar keinen speciellen Grund zur Klage hat, aber in einem andern Verband sich besser zu befinden glaubt, sei es, dass er in der That besondere und gerechtfertigte Gründe der Unzufriedenheit hat. In dem einen wie in dem anderen Fall wird er in Folge seiner Unzufriedenheit nur ein störendes Element der seitherigen Gemeinschaft bilden. Die letztere mag, findet sie seine Gründe gerechtfertigt, und sein Verbleiben im Interesse der Gesammtheit gelegen, die Gründe seiner Unzufriedenheit beseitigen und ihn hiedurch zum Bleiben bestimmen, sie mag ihn durch Belehrung von seinem Vorhaben abzubringen suchen, allein sie würde sich nur ein störendes Element ihres eigenen Verbandes erhalten, wenn sie ihn gegen seinen Willen zurückhielte. So einfach und in sich begründet diese Sätze sind, so sind sie doch noch weit entfernt, in ganz Deutschland allgemeine Geltung zu haben. Noch ist in einigen Staaten die Auswanderung von besonderer Erlaubniss abhängig. Soweit sich diese Erlaubniss auf ein noch bestehendes Abhängigkeits-Verhältniss gründet, fällt dieselbe allerdings mit der Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen zusammen, und die Frage kann nur die sein, in welchem Umfang solche Verpflichtungen mit dem geläuterten Geiste der Neuzeit vereinbar sind, wovon nachher die Rede sein wird. Soweit aber dieselbe ihren Grund in der Fürsorge für das Wohl der Staatsbürger hat, steht ihr die Berechtigung eines Jeden entgegen, sein Leben und sein Fortkommen selbst zu bestimmen und zu wählen. So wenig der Staat die Verpflichtung übernimmt und übernehmen kann, für das specielle Fortkommen jedes seiner Angehörigen zu sorgen, so sehr er Jedem überlässt, seinen

Unterhalt selbst zu finden und seine Existenz sich selbst zu schaffen, so wenig hat er das Recht, den Einzelnen in der freien Wahl des Lands zu beschränken, das er zu diesem Zweck für geeignet hält. Im öffentlichen Leben existiren Rechte nur, wo und insoweit auch Pflichten in diesen Rechten begründet sind. In der Pflicht des Staats wurzelt auch sein Recht; muss der Staat es als eine Unmöglichkeit erkennen, die Pflicht für das specielle Fortkommen seiner Angehörigen auf sich zu nehmen, muss er aus selbstverständlichen Gründen der Thatkraft jedes Einzelnen überlassen, sich seine Existenz zu schaffen, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, dass dem Einzelnen auch allein die Stimme und Entscheidung darüber gebührt, ob er in dem Lande, in dem er sich befindet, diese an ihn allein gestellte und zu stellende Forderung erfüllen zu können glaubt, oder ob er dies in einem anderen Lande für leichter ausführbar hält. Folgt so das Recht des Einzelnen auf Auswanderungsfreiheit, aus seiner Willensfreiheit, so versteht sich von selbst, dass die Geltundmachung dieser Willensfreiheit überhaupt nur unter den Voraussetzungen möglich ist, unter den sie rechtlich, wie politisch zulässig ist. Es versteht sich von selbst, dass Minderjährige und unter Curatel stehende nur unter den für die rechtliche Gültigkeit ihres Willens erforderlichen Ergänzungen desselben auszuwandern vermögen. Es versteht sich aber nicht minder von selbst, dass den Wegzug hindernde und die Anwesenheit im Lande erfordernde Verpflichtungen vorher gelöst sein müssen, ehe das Recht der Auswanderungsfreiheit zur Geltung kommen kann. Aber es müssen wirklich vorhandene (existente) Pflichten sein, die der Einzelne zu erfüllen hat, ein vorhandenes persönliches Dienstverhältniss, das die Anwesenheit fordert. Für die Erfüllung anderer Pflichten z. B. die Erfüllung einer pecuniären Leistung genügt genügende Sicherheit und eine allgemeine Bürgschaft des Rechtgebers dahin, dass der Bürge den Auswandernden gerade so vertritt, wie es der Letztere selbst gethan haben würde. Die in einigen Staaten hiebei weiter zu übernehmende Verpflichtung binnen Jahresfrist nicht wider König und Vaterland zu dienen hat keinen Sinn mehr. Entweder ist der Auswandernde nach den Gesetzen des Staats, in den er zieht, pflichtig zu einem hierauf

Bezughabenden Dienst, dann wird ihn der neue Staat wegen der in der alten Heimath übernommenen Verpflichtung nicht freisprechen, oder tritt diese Verpflichtung in dem neuen Staat nicht ein, dann ist dies nicht Folge der in der alten Heimath übernommenen Verbindlichkeit. Was aber die existenten Pflichten anbelangt, so versteht sich, dass Dienstverhältnisse, deren Fortdauer von dem Willen eines Anderen abhängt, dessen Einwilligung in die Lösung derselben erfordern. Wir sind aber damit ganz und gar einverstanden, dass Hörigkeits- und Leibeigenschafts-Verhältnisse in dieser Beziehung kein Recht auf Fortexistenz haben sollten. Von anderen Dienstpflichten ist es sodann der Staatsdienst im engeren Sinn, dessen Band vorher vollständig auch durch die Ablegung der etwa noch erforderlichen Rechenschaft über die Amtsführung gelöst sein muss, sowie die Militärdienstpflicht. Mit einer den politischen wie den volkswirthschaftlichen Rücksichten entsprechenderen Regelung der Militärpflicht wird indessen das letztere Hinderniss fallen. Wenn einmal die Wehrpflicht für Alle nicht bloss in dem Sinne gleich sein wird, dass Jeder, der körperlich tüchtig ist, dieselbe auch reell erfüllen, nicht bloss der Auswahl sich unterziehen muss, wenn eben damit die Tüchtigkeit nicht mehr mit der gegenwärtigen Aengstlichkeit abgewogen werden wird, wenn endlich in Folge hiervon die Rekruten nicht mehr jedes Jahr in bestimmter Zahl werden zugemessen werden, sondern jeder körperlich Wehrtüchtige die Linie passiren muss, dann wird selbst das wirkliche Eingetretensein der Pflichtigkeit kein Hinderniss der Auswanderungsfreiheit mehr zu bilden haben. Zur Zeit gehen die Bestimmungen der einzelnen Staaten hinsichtlich dieses Hindernisses noch ziemlich auseinander, sie nähern sich jedoch allmählig mehr dem richtigen Ziel, dass bloss die mit dem Eintritt des Aushebungsjahrs existent gewordene Militärpflicht die Auswanderung hindert. Während in einzelnen Staaten noch die Bestimmung existirt, dass die männliche Jugend vor dem Aushebungsjahr selbst unter Zustimmung der Eltern oder Pfleger nur mit der Familie, der sie angehören, nicht aber für sich ohne besondere Bewilligung auswandern darf, ist in anderen Staaten bloss die mit dem Aushebungsjahre eingetretene Militärpflicht ein Hinderniss der Aus-

wanderung bis über die Einreihung entschieden ist. Letzteres ist offenbar dem Recht besser entsprechend, denn nur eine wirklich vorhandene Pflicht, nicht eine möglicher Weise eintretende, kann bei der Beschränkung einer an sich begründeten Freiheit durch eine Pflicht in Betracht kommen. Man hat seiner Zeit bei der Einführung des richtigen Grundsatzes besorgt, dass die jungen Leute schaarenweise durch die Auswanderung der Militärpflicht sich entziehen werden. Diese Befürchtung ist nicht in Erfüllung gegangen. Eine Vergleichung der Zahl der Militärpflichtigen mit den Militärpflichtigen früherer Jahre zeigt keine hierauf zu basirende Verminderung. Eine solche Befürchtung zeigt auch ein schlechtes Vertrauen in die Haltbarkeit unserer Zustände. Sie müssten für unhaltbar erklärt werden, wenn Jemand nicht noch durch andere Bande in dem Vaterland gehalten werden könnte. Dagegen fordert allerdings die Verhinderung einer fraudulosen Auswanderung das, dass der vor der Dienstzeit seiner Altersklasse ausgewanderte aber innerhalb dieser Dienstzeit wieder eingewanderte Staatsbürger zu der nachträglichen Erfüllung seiner Militärpflicht angehalten werde. — Dass sodann derjenige, der noch eine Strafe zu erstehen hat, vor der Verbüssung derselben an der Auswanderung gehindert ist, versteht sich nach dem Ausgeführten von selbst.

Neben diesen für die Auswanderungsfreiheit sprechenden Rechtsgründen sind es aber auch Gründe der Politik, welche die gesetzliche Feststellung derselben räthlich machen. In einer Zeit, in welcher die Bewegung des Verkehrs durch Eisenbahnen und Dampfschiffe in so hohem Grade erleichtert ist, lassen sich Gesetze, welche die Freiheit in ungerechtfertigter Weise beschränken, nicht aufrecht erhalten. Sie haben bloss die Folge, dass sie umgangen werden und die heimlilche Auswanderung von allen Seiten unterstützt und gefördert wird. Die dagegen anzuwendenden Repressiv-Maassregeln bleiben machtlos und untergraben die Achtung vor dem Gesetze und damit einen Grundpfeiler der staatlichen Ordnung.

§ 2.

An diese Frage knüpft sich die weitere: Soll der Staat auf den Entschluss zur Auswanderung einen indirecten befördernden

oder verhindernden Einfluss üben? Dass von Ersterem nur bei solchen Gegenden die Rede sein kann, in welchen die Bevölkerung im Missverhältnisse zu der Bodenfläche steht, ist klar, und hier ist behauptet worden, dass in Falle eines schreienden Miss-Verhältnisses der Bevölkerung zu den Ernährungsquellen ein Theil der Bevölkerung mit Gewalt zur Auswanderung genöthigt werden könne. Dass in einem solchen Falle das Nothrecht des Staats selbst einen so extremen Schritt rechtfertigen würde, lässt sich allerdings nicht bezweifeln, ebenso unzweifelhaft ist aber, dass von diesem Nothrecht erst Gebrauch gemacht werden darf, nachdem alle übrigen Mittel erschöpft sind. Diese bestehen zunächst in den gewöhnlichen Mitteln, welche die Polizei-Wissenschaft an sich dem Staatsmanne an die Hand giebt, um die Uebervölkerung zu verhüten, positiv aber in der Eröffnung weiterer Nahrungsquellen für die Bevölkerung durch die Beseitigung der Hindernisse des Betriebs der verschiedenen Berufsarten, Unterstützung und Förderung der Gewerbe und des Handels, sowie durch die Erleichterung der Uebersiedlung in Gegenden, die für das Fortkommen noch günstigere Aussichten innerhalb der Grenzen des eigenen Staats bieten, schliesslich aber in der Erleichterung der Uebersiedlung in andere Länder. Diese Mittel sind aber sicher an sich genügend, eine so weit gehende Uebervölkerung zu verhüten, dass der Fall je eintreten könnte, von diesem Nothrecht Gebrauch machen zu müssen. Eine drohende Uebervölkerung wird wie eine Theuerung sicherer durch sich selbst, als durch den Staat regulirt. Die in Folge der Uebervölkerung eintretende Spärlichkeit des Auskommens übt von selbst, wie auf die Vermehrung der Bevölkerung einen hemmenden, so auf die Verminderung der vorhandenen Bevölkerung einen befördernden Einfluss aus. Diesem Einflusse, den der Menschenfreund der gerne Allen helfen möchte, mit Recht beklagt, wird jeder Staat umsonst abzuhelfen suchen. Er kann die in Folge der Uebervölkerung oder der Theuerung eintretende Noth lindern, er hat die Pflicht, derselben nach Möglichkeit zu steuern, aber beseitigen kann er die Folgen derselben nicht. So wird der Staat nie in den Fall kommen können, von diesem Nothrecht Gebrauch machen zu müssen, und eine nähere Erörterung dieser Frage

dürfte wohl müssig sein. Ohne jedoch zu diesen extremen Mitteln zu schreiten, ist in diesen Blättern (Band IV. S. 320 ff.) in einer die Auswanderungsfrage eingehend erörternden Abhandlung von R. v. Mohl vorgeschlagen worden, der Uebervölkerung dadurch abzuhelfen, dass sowohl die Beförderung als die Niederlassung der Ausgewanderten in den Vereinigten Staaten von Staatswegen in die Hand genommen werde. Für diesen Zweck wird von dem geehrten Herrn Verfasser vorgeschlagen, dass

1) der Staat für die Beförderung der Auswanderer in einen deutschen Seehafen sorgt;

2) mit demjenigen deutschen Rhederhause einen Vertrag über die Beförderung der Auswanderer abschliesst, welches die billigsten Forderungen unter der Garantie guter Beförderung stellt;

3) in dem zur Einschiffung bestimmten Seehafen einen Agenten bestellt, der die daselbst ankommenden Auswanderer übernimmt, für sie sorgt, und sie zur Einschiffung in Zügen geordnet auf das Schiff bringt;

4) in dem amerikanischen Landungshafen Agenten anstellt, welche die Ankommenden in Empfang nehmen, in die inneren Staaten so schnell als möglich befördern und ihnen dort entweder Land mit den erforderlichen Geräthschaften und Thieren oder ein Anlagekapital für ihr Gewerbe anweisen, wogegen die Auswandernden die auf sie zu verwendenden Vorschüsse wieder zurückzuerstatten, und sich bis dies geschehen, der Leitung des Agenten zu unterwerfen haben.

Wir sehen, dass dieser Plan im Wesentlichen auf derselben Grundlage beruht, wie der Ansiedlungsplan des württembergischen Vereins, wobei jedoch Mohl ausdrücklich mit Recht davor warnt, die einzelnen Gehöfte für die Auswanderer nicht zu klein zu machen. Zur Begründung dieses Planes, den übrigens Mohl von sämmtlichen oder von einer Mehrzahl deutscher Staaten ausgeführt zu sehen wünscht, wird in erster Linie die Zusammenhaltung des nationalen Elements geltend gemacht. Es liegt eine eigenthümliche Ironie darin, dass dieses nationale Element in dem Augenblick zur Geltung kommen soll, in dem sich der Auswandernde anschickt, die Heimath zu verlassen. Auch in dem von Baiern vor einigen Jahren am Bundestag gestellten Antrag war

von diesem nationalen Elemente die Rede. Wir sind gewiss himmelweit davon entfernt, der Pflege des nationalen Elements, wo sie immer nur möglich ist, entgegentreten zu wollen, allein der ungeeignetste Platz, wo dies geschehen kann, ist unseres Erachtens die Auswanderung Wenn eine Ansiedlung Deutscher in einem Lande statt findet, in dem sich die Bevölkerung im Stadium der Kindheit noch befindet, Verfassung und staatliche Einrichtungen erst neu geschaffen werden müssen, kurz das ganze Gemeinwesen erst von Deutschen organisirt werden muss, da mögen diese Deutschen ihre Einrichtungen und ihre Organisation so machen, wie sie es für angemessen halten. Wo aber bereits ein geordnetes Gemeinwesen besteht, dessen gesetzlichen Schutz man für sich in Anspruch nimmt, da ist es doch offenbar die erste Aufgabe des Einwandernden sich den bestehenden Einrichtungen zu fügen, sich denselben anzupassen, nicht zu verlangen, dass sich die Einrichtungen nach ihnen richten. Alle Deutsche, welche nach genauer auf eigene Anschauung der Verhältnisse sich gründender Kenntniss über Amerika und die Einwanderung dorthin geschrieben haben, stellen als erste Bedingung des Fortkommens der Auswanderer die Forderung, dass sie sich amerikanisiren. Diese Forderung liegt auch so sehr in der Natur der Sache, dass über ihre Berechtigung kein Zweifel obwalten kann. Wer in einem fremden Lande sein Fortkommen finden will, muss sich nach dem Lande richten, in das er zieht; das Land richtet sich nicht nach ihm. Der englische Amerikaner ist auch ein Anderer, als der Engländer des europäischen Welttheils, die englische Eigenthümlichkeit bleibt ihm allerdings schärfer aufgeprägt, als dem Deutschen, der nach Amerika geht, die deutsche. Das hat aber in erster Linie seinen Grund nicht nur darin, dass sie in Amerika noch mehr Grundähnliches findet, als dies beim deutschen Element der Fall ist, sondern auch darin, dass das englische Nationalbewusstsein etwas von Anfang an Vorhandenes ist, das dem Engländer inne wohnt, mag er nach Amerika oder anders wohin gehen. Diese englische Exclusiveness wird von dem Engländer so zu sagen mit der Muttermilch eingesogen, sie wird gehegt und gepflegt durch die Sitte, durch das Bewusstsein, einem überall mächtigen und geachteten Staat anzugehören. Sie wird

geheiligt durch eine Sitte, die um so strenger ist, je mehr das Recht als solches der freien Bewegung Spielraum lässt. Die englische liberty manifestirt sich allererst in der unbedingten Selbstunterordnung unter die Sitte und das Gesetz, daher auch die Möglichkeit des Selfgovernment, das nicht allein in der Entfaltung der Macht gegen Andere, sondern allererst in der Macht über sich selbst, das darin besteht, dass man sich selbst regieren gelernt hat. Davon ist unser deutsches Freiheitsbewusstsein, wie es bei unserem Volke zu Tage tritt, himmelweit verschieden. Wohl sagt man „das ist nicht anders möglich in einem so zusammenregierten Lande", daran ist zunächst und allein das Regieren selbst Schuld, aber was ist denn auf der anderen Seite geschehen, um die an die Stelle des Rechts tretende Sitte zu pflegen? Hat man nicht das Möglichste zum Voraus gethan, um sie zu untergraben, und so das Recht des Zwangs zur Nothwendigkeit zu machen? Die zur Sitte gewordene Unsitte ist es, die in Deutschland das ausgedehntere Regieren zur politischen Nothwendigkeit macht, wer also Letzteres nicht will, muss zuerst für die Pflege der Sitte sorgen. Wollen wir die Nationalität und das Nationalitätsbewusstsein hegen und pflegen, so haben wir dies allererst auf einem anderen Felde zu thun, als dem der Auswanderung. Es muss dieses Bewusstsein im Deutschen von vorne herein mächtig sein, und kann nicht aus Anlass der Auswanderung oder gar in Folge derselben eingeimpft werden. Es beginnt unter den Deutschen in Amerika zu erwachen, weil es seit dem Jahr 1848 auch in Deutschland selbst ein regeres geworden ist. Man hat von Bremen aus die Beförderung der Auswanderer über seinen Seehafen gerade aus nationalen Gründen verlangt, wie verhielt sich aber dasselbe Bremen, als im Interesse der deutschen Nation mit vollem Nationalitätsbewusstsein der Krieg gegen Dänemark um Schleswig-Holstein entbrannte? wie verhielt sich dasselbe Bremen gegenüber von der ersten That der Einigkeit dem Zollverein? Man versuche es einmal einem Auswanderer begreiflich zu machen, dass er aus nationalen Gründen seinen Weg über Bremen nehmen solle.

Neben dem, dass wir Bedenken tragen, dem Nationalitätsbewusstsein eine bestimmende Berechtigung für die Aus-

wanderungsfrage zuzugestehen, halten wir es ebensowenig für gerathen, dass der Staat die Thätigkeit für die Auswanderung in der von Mohl vorgeschlagenen Weise in die Hand nehme. Wir erkennen das menschenfreundliche Bestreben, das diesem Vorschlag zu Grunde liegt, bereitwillig an, aber wir glauben, dass gerade dasselbe den Herrn Verfasser zu weit geführt hat und dass er auf der anderen Seite durch das Bestreben gerade das auf den Auswanderer verwendete Geld wieder in die Kasse, die es aufgewendet hat, zurückfliessen zu lassen, zu engherzig gewesen ist. Es wäre wohl etwas Schönes, wenn sich das Letztere ausführen liesse. Eine nähere Untersuchung der Erwerbs-Verhältnisse der Union wird aber sogleich zeigen, wie es mit der Aussicht auf einen Erfolg in dieser Beziehung beschaffen ist. Es ist eine falsche Meinung, wenn man glaubt, dass der Auswanderer, der seine Schritte nach Amerika wendet, im Durchschnitt es zu einem grösseren Erwerb bringe. Er hat im Durchschnitt Jahre lang damit zu thun, sein Leben zu machen, und er hat mit allerlei Noth zu kämpfen, hart zu arbeiten, und ein theures Lehrgeld zu bezahlen, bis er es dahin bringt, von seinem Erwerb Ersparnisse zu machen, die ihm gestatten würden, seine Existenz durch die Hinterlegung eines Nothpfennings für Zeiten des mangelnden Verdienstes für gesichert anzusehen. Für die Gewerbenden ist hiebei die erste Lebensbedingung eine ungehinderte freie Bewegung. Sie müssen ihren Wohnsitz heute da, morgen dort aufschlagen können, wenn sie ihr Fortkommen finden sollen. Sie dürfen nicht an die Scholle gebunden sein. Ihnen gegenüber hätte der aufzustellende Agent Jahre lang zu thun, um die Gelder einzubringen, die für die einzelnen Auswanderer verausgabt worden sind. Die Kosten, welche für die Einbringung dieser Gelder aufzuwenden sein würden, würden, auch vorausgesetzt, dass dabei die amerikanischen Behörden und das amerikanische Recht mit völliger Bereitwilligkeit zur Seite stünden, was wir vollen Grund haben, zu bezweifeln, den jährlichen Betrag der eingebrachten Gelder jedenfalls erreichen, wenn nicht um ein Namhaftes übersteigen. So bei den Gewerbenden. Allein auch bei denjenigen, die sich der Landwirthschaft widmen, sind die Aussichten keineswegs so günstig, wie von Mohl annimmt.

Wenn man in Fleischmanns amerikanischem Landwirth liest, dass die Landwirthschaft in den Staaten Amerikas $2^1/_2$, 3, 4 und in günstigen Fällen 5 Procent rentire, so lässt sich die Rechnung leicht machen, wie es mit der Möglichkeit der Heimzahlung der Zinse und des Capitals aussehen würde. Die Leute würden es, nachdem sie einmal in Amerika sind, vorziehen müssen, fortzugehen und sich nach einer andern Niederlassung umzusehen, statt auf der von dem Staat angebotenen Niederlassung ein von Anfang an mit Schulden belastetes Dasein fortzuschleppen. Wie aber würde es mit der Durchführung des Planes erst den Leuten gegenüber stehen, mit welchen man den Plan durchzuführen hat? Es liegt in der Natur der Sache, dass die Gemeinden, welche ihr Contingent für diese Niederlassungen stellen, diese Gelegenheit dazu benützen würden, sich derjenigen zu entledigen, die ihnen lästig fallen. Nun lässt sich für die Annahme solcher Leute wohl der Grundsatz aufstellen, dass nur solche Aufnahme finden sollen, welche zur Arbeit fähig sind, damit ist aber noch nicht gesagt, dass sie zur Arbeit geneigt sind. Wie sollen sie nun im Interesse des Bestands der Colonie und der Erreichung des Zwecks zur Arbeit angehalten werden? Sobald sie die württembergische Grenze hinter sich haben, hört selbstverständlich alle obrigkeitliche Gewalt über die Theilnehmer an einer solchen Auswanderung auf, die amerikanischen Behörden aber, an welche sie sich zu wenden hätten, würden sich dafür bedanken, die Beamten der Colonie in dieser Aufgabe zu unterstützen. Ergeben sich schon hieraus unseres Erachtens unübersteigliche Schwierigkeiten gegen die Durchführung eines solchen Planes, so liegt eine weitere Schwierigkeit in der Möglichkeit der Erwerbung des für seine Durchführung erforderlichen Grund und Bodens. Derselbe soll nach amerikanischem Gesetz nur in den Händen von amerikanischen Bürgern sich befinden, für die Erwerbung derselben durch Andere ist ein besonderer Freibrief (Chartre) erforderlich. Sicherlich aber würde die Legislatur keines Staats einem europäischen Staat einen solchen Freibrief ertheilen. Allein vorläufig angenommen, die Erwerbung hätte keine Schwierigkeiten gehabt, so wäre es diesem Colonisations-Unternehmen sicher in keiner Weise anders gegangen, als allen Unternehmungen dieser Art

mit einer zusammengewürfelten durch kein inneres Band zusammengehaltenen Bevölkerung. Die Gründe hiefür liegen in der Natur der Sache. Jeden Auswanderer, der vorher in der Ueberzeugung von der Unerträglichkeit seiner ferneren Existenz in der seitherigen Heimath zu dem Entschlusse der Auswanderung kommt, befällt bald, nachdem er die heimathliche Grenze hinter sich gelassen hat, die bange Sorge, wie es ihm in dem neuen Vaterland gehen werde, meistens auch das Heimweh nach den gewohnten Verhältnissen, in den er gross geworden war, und in die er sich eingelebt hatte. Die nothwendige Folge einer solchen Stimmung ist das Gefühl der Gedrückheit und der Unzufriedenheit mit den sich darbietenden Verhältnissen. Dieses Gefühl wird Derjenige am Leichtesten überwinden, der durch die äusseren Verhältnisse genöthigt ist, mit einem Sprung sich in die Lage zu finden, die da ist, und jede sich ihm bietende Gelegenheit zur Erwerbung von Arbeit und damit von Geld nach seinem freien Entschlusse zu benützen. Die Anstrengung, welche die Bedingung seiner Existenz ist, nöthigt ihn, wie man sagt, das Herz in beide Hände zu nehmen, und sich der „unnützen" Gedanken zu entschlagen; gerade das aber, dass er, wenn er leben will, lediglich auf sich selbst angewiesen ist, dass die eiserne Nothwendigkeit der Existenz ihn zwingt, sich für die angestrengteste Thätigkeit nicht wählerisch zu entscheiden, ist für ihn das einzige Rettungsmittel aus dem Zustande dumpfen Hinbrütens, der die nothwendige psychische Folge des Seelenzustandes ist, in dem der Auswanderer die neue Heimath betritt. Wie sieht es nun in dieser Beziehung mit dem projectirten Staats-Colonisten aus? Wir nehmen an, es sei dem mit der Auswahl der Auswanderer für die Colonie Betrauten gelungen, lauter ordentliche in ihr Schicksal ergebene, dienstwillige Leute zu finden, wir wollen ferner voraussetzen, dass ihnen vor der Ueberredung zum Entschlusse der Auswanderung eindringlichst Alles vorgestellt worden, welche Folgen ein solcher Entschluss habe, welche Mühen und Entbehrungen auf ihn warten. Wir wollen dies Alles annehmen, obgleich wir, real betrachtet, überzeugt sind, dass je ärger der Strolch gewesen ist, um den es sich handelt, um so mehr die Gemeinde sich Mühe gegeben hat, ihn durch das Vormalen goldener

Berge, die seiner warten, zum Entschluss der Auswanderung zu bestimmen. Die Auswanderer kommen an. Ihre Sache ist es nun, sich in die veränderten Verhältnisse einzuleben, und in der ersten Zeit ein hartes Leben voll Mühsal und Entbehrungen zu führen, den Boden urbar zu machen, die nöthigen Gebäude aufzuführen, daneben die Schulden zu bezahlen, für welche ihnen die Regierung Vorschüsse geleistet hat. Wie Viele werden zufrieden sein? Kaum Einer; wie Viele unzufrieden? Fast Alle. Was der Einzelne für sich oder für seine Familie auf sich nimmt, weil es Folge seines freien Entschlusses ist, was er mit Tüchtigkeit und Energie durchsetzt, wenn er sich jeden Augenblick sagen kann, dass seine That in seinem freien Willen liege, das wird er nur verdrossen thun, wenn dieselbe Handlung nur Folge einer vertragsmässigen Verpflichtung ist, für welche er zudem den Lohn eben in den geleisteten Vorschüssen zum Voraus schon empfangen hat. So wird alles Ungemach, das veränderte Verhältnisse, andere Lebensweise, anderes Klima und andere Temperatur-Verhältnisse mit sich bringen, alle Entbehrungen, die das nothwendige Gefolge eines Lebens in halbcivilisirten Ländern sind, alle Krankheiten, welche die Acclimatisirung erzeugt, zum Voraus auf die Rechnung der Fürsorge geschrieben werden, die auch hier nach der Auffassung der Colonisten sich hätte bethätigen sollen, auf denselben Conto wird das allgemeine Missbehagen kommen, das Jeder empfindet, der sich aus gewohnten Verhältnissen losgerissen hat, und nun in andere Verhältnisse sich einleben soll. Selbst die ordentlichsten willigsten Leute werden von der herrschenden Unzufriedenheit angesteckt werden, Einer nach dem Andern wird sich von der Colonie entfernen, und dieselbe bald Niemand mehr zählen, als die Agenten, die sie verwalten sollen. Die bei allen solchen Colonisations-Versuchen gemachten Erfahrungen verbürgen diesen Erfolg zur Genüge, derselbe liegt aber wie wir gezeigt haben, zugleich in einer psychologischen Nothwendigkeit. Welcher Unternehmer stellt als Regel für seine Arbeiter das auf, dass ihnen der Lohn zum Voraus bezahlt und von den Arbeitern wieder abverdient werde? Wir wissen keinen. In einem einzelnen Falle wird ein Unternehmer dem erprobten Arbeiter kleinere Vorschüsse in dringenden Nothfällen leisten,

zur Regel für seinen Betrieb wird er es sicher nie machen. Das Verhältniss der Regierung zu den einzelnen Colonisten ist aber in nichts von dem eines Privatunternehmers hier verschieden. Ihre staatliche Gewalt hat mit der Ueberschreitung der Grenze ihres Gebiets ihre Macht verloren, und ihr Agent mag in dem fernen Lande mit noch so grossen goldenen Buchstaben und Wappen „kaiserliche oder königliche n'sche Agentur" über sein Lokal schreiben, die Colonisten werden sich dadurch in keiner Weise für gebunden halten, und dem Agenten mit voller Billigung des nächsten Friedensrichters erklären: „sind in einem freien Lande mein Herr". Verträge zu persönlichen Dienstleistungen, die in Europa gegen Vorschusszahlung geschlossen wurden, begründen aber in Amerika höchstens die Verbindlichkeit zur Bezahlung des Vorschusses, nicht aber das Recht, den Einzelnen zur Leistung der Arbeit anzuhalten, noch weniger aber das Recht, das denn doch für das Gedeihen einer solchen Colonie erforderlich wäre, die obrigkeitliche Autorität zu üben, über die Einzelnen im Interesse der Colonie zu verfügen. Solche Gemeinwesen können in Amerika nur auf den Grund einer stets fortdauernden freiwilligen Subjection der Einzelnen unter den Willen des aufgestellten Agenten entstehen und fortbestehen, wir haben aber selbst unter der nichteintretenden Voraussetzung, dass ganz tüchtige ordentliche Leute mit allem von Anfang an vorhandenem guten Willen sich zu einer solchen Colonisation zusammenfinden sollten, der Elemente genug aufgezeigt, die eine Lösung dieser Union mit apodiktischer Gewissheit in Aussicht stellen. Nehmen wir aber noch hinzu, dass eher als nicht gar manche verkommene und verworfene Subjecte unter den Colonisten sich finden, so ist die Ursache des Misslingens der Unternehmung ausserdem schon in der Art und Weise der Zusammensetzung der Colonisten gegeben. Auf diesem Wege für die Auswanderer zu sorgen, muss daher unseres Erachtens zum Voraus aufgegeben werden.

§ 3.

Will man eine Fürsorge für die Auswanderer auch in dem fremden Lande hinsichtlich der Wahl ihres Niederlassungs-Ortes und der Möglichkeit ihres gedeihlichen Fortkommens üben, so

müsste diese Fürsorge auf ein anderes Princip als das der Vorschüsse und der Bannung der einzelnen Auswanderer an den Willen und die Anordnungen einer leitenden Agentur gebaut werden. Das oben (§ 1) für den Entschluss zur Auswanderung in Anspruch genommene Princip der freien Selbstbestimmung des Einzelnen hat in erhöhtem Grade Anspruch auf Geltung, wenn es sich um das Fortkommen des Einzelnen in einem fremden Lande handelt. Wenn schon in der Heimath die Regierung dem Einzelnen überlässt, sich sein Leben zu machen, um wievielmehr hat sie dies in dem fremden Lande zu thun, das derselbe lediglich in Folge seines freien Entschlusses zur neuen Heimath sich erkoren hat? Geht hieraus wohl zur Genüge hervor, dass der Staat keine Verpflichtung und damit kein — doch nur auf Kosten seiner Steuerpflichtigen zu übendes — Recht hat, die Fürsorge für die Auswandernden soweit auszudehnen, so liesse sich nur denken, dass die Nothwendigkeit einer solchen Fürsorge dann eintreten würde, wenn Uebervölkerung und verkümmerte Nahrungs-Verhältnisse eines Landes der Regierung die Nothwendigkeit auferlegen würden, den Reiz zur Auswanderung durch eine solche Fürsorge zu verstärken. Allerdings wird sich der Staat in einem solchen Fall zunächst nach anderen Mitteln umzusehen haben, als nach dem der Fürsorge für die in einem fernen Lande Ankommenden, und es wird sich in einem solchem Fall sehr fragen, ob nicht durch Einführung seither weniger beachteter Industrie-Zweige, Hebung des Ackerbaus, bessere Culturgesetze und dergl. Besseres geleistet wird, als durch eine solche Fürsorge. Wollte aber eine deutsche Regierung auf diesem Wege eine Fürsorge üben, so könnte dieselbe in nichts Anderem als darin bestehen, dass sie in der Nähe eines von ihr zur Colonisation durch ihre seitherigen Angehörigen geeigneten Landstrichs, dessen Verkäuflichkeit in angemessenen Parcellen sie sich zum Voraus gesichert hätte, ein Asyl errichtete, in welchem ihre ehemaligen Angehörigen um den Selbstkosten-Preis und somit billiger als gewöhnliche Wirthe dies thun, Kost und Wohnung für sich und ihre Angehörigen, im Nothfall auch ärztliche Behandlung und Pflege, sowie die für die erste Niederlassung erforderlichen Geräthschaften und Vorräthe finden würden. Mit einem solchen

Asyl und seinen vielfachen Bedürfnissen liesse sich ohne Schwierigkeit die Einrichtung verbinden, dass die Einzelnen einen Theil der Kosten ihres Aufenthaltes oder je nach ihrer Tüchtigkeit die Gesammtkosten desselben durch ihre Arbeit bezahlen würden; die Regierung oder der philanthropische Verein, der sich eine solche Aufgabe stellen wollte, oder etwa eine Land-Verkauf-Gesellschaft, die auf diesem Wege ihr Land sicher verwerthen wollte, hätte hier keinen anderen Aufwand zu machen, als den für die Kosten der ersten Einrichtung und für die Bezahlung des Agenten, der das ganze Unternehmen leitet. Ein solches Asyl hätte aber seine sicheren Vortheile für die Organisation der Auswanderung. Bekannt ist, wie sehr die Auswanderer gerade bei der Landung und während ihres ersten Aufenthaltes im Lande den Uebervortheilungen der Wirthe und aller Derjenigen ausgesetzt sind, welche ihnen in dieser Beziehung an die Hand zu gehen haben. Wäre daher ein Asyl eingerichtet, an welches die Auswanderer mit Ruhe gewiesen werden können, so würden hiedurch viele Nachtheile vermieden, und befände sich ein solches Asyl in der Nähe einer zur Niederlassung für die Landesangehörigen geeigneten Landstrichs, so liessen sich alle die Zwecke, welche die Colonisation in unseres Erachtens zu weit getriebener Fürsorge anstrebt, ohne die nicht ausführbare Verpflichtung eines Zwangs zur Theilnahme an der Colonie und Unterwerfung unter den Willen eines Agenten, dem sich der Einzelne für die Einrichtung seines Lebens dienstbar zu machen hätte, wohl erreichen. Landsmannschaft, verwandtschaftliche Bande, gemeinschaftliches Zusammenleben und Bekanntschaft mit Anderen in dem Asyl würden bei einem für den Anbau geeigneten Landstrich sicher dafür sorgen, dass die Einzelnen in Folge ihrer freien Wahl — und diese, sowie die Gewährung der individuellen Freiheit auf dem Niederlassungs-Orte ist die Hauptbedingung des Gedeihens jedes Gemeinwesens, besonders eines erst neu zu begründenden — den betreffenden Landstrich sich zur Ansiedlung erwählen würden, so lange auf demselben angemessener Platz vorhanden ist. Eine genaue Hausordnung für das Asyl selbst, nach Umständen um eine kleine Quote erhöhte Preise für Kost und Wohnung, im Falle eines längeren Aufenthalts würden sich ohne

Anstand festsetzen lassen, um die nöthige Ordnung herbeizuführen, und den Missbrauch des Asylrechts durch allzulangen Aufenthalt zu verhüten. Nothwendige Bedingung für die Benützung des Asyls wäre aber die, dass der Einzelne, was er geniest auch — sei es mit Geld oder mit seiner Hände Arbeit — bezahlt, denn die Gewohnheit, unentgeltliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, muss der nach Amerika Ziehende zuerst ablegen. Von Ansprüchen auf besonderen Comfort des Lebens könnte ebensowenig die Rede sein, nur das zu einem einfachen Leben Erforderliche hätte das Asyl zu gewähren. Der Auswanderer, der sich sein Leben in Amerika mit Erfolg machen will, hat sich zunächst an Genügsamkeit, Sparsamkeit, Entbehrungen und angestrengte Arbeit zu gewöhnen. Bietet die Einrichtung eines solchen Asyls die einzige Möglichkeit dar, um in philantropischer Weise für die Auswanderung thätig zu sein, so würde die Errichtung einer solchen unseres Erachtens besser von einem philanthropischen Vereine, als von einer Regierung ausgehen, dagegen hätten die Regierungen wohl Grund das Unternehmen eines solchen Vereins durch Beiträge zu unterstützen, welche ihren Landes-Angehörigen das Recht der Theilnahme an einem solchen Asyl sicherten, selbstverständlich aber nur so lange geleistet würden, als das Unternehmen seinem Zwecke entspricht und keine begründeten Klagen darüber einlaufen. Im Falle der vollständigen Besiedelung des Landstrichs wäre allerdings auch eine Verlegung des Asyls an einen anderen geeigneten Landstrich geboten, allein in diesem Falle hätte auch der Werth des Grund und Bodens und der getroffenen Einrichtungen sich so erhöht, dass die Weiterverlegung voraussichtlich einen höheren Kostenaufwand nicht für sich in Anspruch nimmt. Nach unserer festen Ueberzeugung ist aber dieser Weg der einzige, auf welchem für die Organisation der Auswanderung in einem fremden Lande von Seite Derjenigen etwas geschehen kann, welche diese Organisation von der Heimath aus für ein Bedürfniss halten. Für Letzteres ist aber vor allem eine nachhaltigere Auswanderung erforderlich, als sie in den letzten Jahren in Deutschland zu Tage getreten ist. Die Einrichtung eines solchen Asyls empfielt sich aber nicht minder für solche Regierungen, welche das Bedürfniss haben, Colonisten zur Bevölkerung ihres Landes

an sich zu ziehen, und wir haben schon wiederholt Veranlassung gehabt, einzelnen solchen Regierungen z. B. der kaiserlich französischen für ihre Colonisation von Algier, der k. grossbrittanischen für die Colonisation von Canada solche neben anderen zu treffenden Maassregeln anzurathen, da die Colonisations-Verträge im Heimathlande, durch welche der Colonist sich zur Uebernahme eines demselben ganz unbekannten Landstrichs verbindlich macht, wie das in der Form freier Ueberfahrt gewährte Vorschusssystem der kaiserlich französischen Regierung für die Colonisation von Algier sich überall als unpraktisch und zum Missbrauch führend bewährt haben.

§ 4.

Haben wir in dem Vorstehenden gezeigt, dass eine Regelung des Lebens der Auswanderer in der neuen Heimath durch eine von der Regierung der alten Heimath zu treffende Einrichtung, wie mit dem dem Auswanderungswesen zu Grund zu legenden Principe im Widerspruch, so auch praktisch nicht ausführbar ist, so vermögen wir uns ebensowenig mit dem Gedanken zu befreunden, dass der einzelne deutsche Staat oder eine Mehrzahl von deutschen Staaten das Beförderungs-Wesen selbst in die Hand nehme. So gerechtfertigt seiner Zeit die Klagen gewesen sind, die sich über das ungeregelte Beförderungs-Wesen erhoben haben, so sehr greift man in dem Drange denselben abzuhelfen über das Ziel hinaus, wenn man das Beförderungs-Wesen dem Staat überweist. Man verletzt hiemit unseres Erachtens einen der ersten Grundsätze der staatlichen Politik, nämlich den, dass der Staat Geschäfte nicht übernehmen soll, deren Besorgung mit Fug den Einzelnen überlassen werden kann. Der Staat verwaltet der Natur der Sache nach überall theurer als der Einzelne, und es ist eine Illusion, wenn man glaubt, dadurch Ersparnisse zu machen, dass dieses und jenes Geschäft einem ohnedem zu bezahlenden Beamten zugewiesen werden kann. Was etwa an Agentenprovisionen dadurch erspart wird, kommt bei jedem Geschäftsbetrieb dreifach dadurch herein, dass der betreffende Beamte nur zufälliger Weise ein reges Interesse für den Geschäftsbetrieb hat. Ist es denn ein öffentliches Bedürfniss, dass das Beförderungs-Wesen

von den Regierungen in die Hand genommen wird? Auf den Grund einer mehr denn zwölfjährigen Erfahrung können wir diese Frage mit Entschiedenheit verneinen. Wahr ist es, dass in so lange, als der Geschäftsbetrieb Derjenigen, die sich mit dem Beförderungs-Wesen befassten, nicht geregelt war, viele schlecht prädicirte Personen sich mit demselben befasst haben, wahr ist ferner, dass der Misscredit, in welchen gerade diese Personen, den kein Mittel zu schlecht war, um durch Lug und Trug dem Auswanderer den letzten Kreuzer aus dem Beutel zu pressen, und ihn dann hartherzig und hülflos seinem Elend zu überlassen, — das Beförderungs-Geschäft gebracht hatten, die Folge hatte, dass ordentliche und solide Geschäftsleute sich mit einem Geschäft nicht befassen mochten, das in der Meinung des Volks als Seelenverkäuferei gebrandmarkt war, und dessen Betrieb daher damals dem geschäftlichen Rufe einen Schaden brachte, der für ein auf solider Basis ruhendes Geschäft durch den Geldgewinn bei Weitem nicht aufgewogen wurde. Allein mit der Einrichtung des auf der Concession ruhenden Beförderungssystems und mit der genaueren Ueberwachung des Geschäftsbetriebs änderte sich dieses Verhältniss bald. Der Geschäftsbetrieb ging in den Binnenländern, wie in den Zwischenstationen und in den Seehäfen allmählig immer mehr von Fuhrleuten und anderem Gesindel in die Hände von soliden Geschäftsleuten über, der erleichterte Verkehr durch Eisenbahnen und Dampfschiffe sicherte die geregelte Beförderung und die Behörden der Seehäfen sahen selbst sich genöthigt, durch angemessene Reglements für die Sicherung der Beförderung der Auswanderre Sorge zu tragen, um nicht dieses Geschäftszweigs ganz verlustig zu gehen. Fehlt es hiernach an einem öffentlichen Bedürfnisse diese Angelegenheit von Staatswegen in die Hände zu nehmen, so wird eine nähere Prüfung der von Regierungswegen für die Regelung des Beförderungs-Wesens zu treffenden Einrichtungen im Falle ihrer Uebernahme auf den Staat bald zeigen, dass dieselbe mit unverhältnissmässigen Kosten verknüpft wäre, ohne irgend entsprechende Vortheile zu sichern. Dem einzelnen Auswanderer müsste natürlich die Wahl gelassen werden, über welchen Seehafen er seine Reise einrichten wollte. Eine Beschränkung der Einrichtung auf einen ein-

zelnen Seehafen z. B. einen deutschen wie sie vorgeschlagen wird, würde sich bald als unthunlich herausstellen, da wir in den Zeiten eines grossen Andrangs von Auswanderern mehr als einmal erlebt haben, dass die Schiffe in Bremen für die Beförderung der massenhaft sich drängenden Auswanderer nicht hinreichten, und die Auswanderer genöthigt waren, mehrere Wochen auf ihre Beförderung zu warten. So müssten Agenten in 2 englischen Seehäfen, sowie in Havre, Antwerpen, Rotterdam, Bremen und etwa in Hamburg aufgestellt werden. Ausserdem wären Stations-Agenten für die Beförderung nach den Seehäfen in Kehl, Paris, Mannheim, Köln erforderlich. Für die Zeiten grösseren Andrangs würde Ein Agent die Geschäfte nicht besorgen können, sie müssten Gehülfen haben; schlecht bezahlt könnten diese Agenten nicht sein, weil einmal an diesen Orten ziemlich theuer zu leben ist, dann aber bei schlechter Bezahlung für sie die Versuchung nahe liegen würde, sich unerlaubten Nebengewinn zu machen. Auf eine Kopfgebühr sich einzulassen würde dem Plane widerstreiten, auf dem das ganze System ruht. So würden die Agenturkosten für eine einzelne Station sich auf ca. 3000 fl. belaufen, und für dieselben allein bei 10—11 Bureaus einen Aufwand von etwa 30,000 fl. fordern. Nun beläuft sich die Zahl der Auswanderer aus Württemberg im Durchschnitt auf 4—5000 Köpfe jährlich, es kämen somit auf den Kopf ca. 6 fl. Bureaukosten, ein Betrag, der die Provision der Agenten überschreitet. Neben dem aber würde dem Auswanderer mit einer solchen Einrichtung, die ihn auf jedem Schritt seiner Reise gängelt, und unter sorgsame Obhut stellt, ein schlechter Dienst geleistet. Wer sich mit dem Plane trägt, die Brücke hinter sich abzubrechen, die Heimath zu verlassen und in ein neues Land zu ziehen, der muss sich vor Allem daran gewöhnen und lernen auf eigenen Füssen zu stehen; das Lehrgeld, das Jeder zu bezahlen hat, der sich in neue Verhältnisse einleben will, kann Keinem erspart werden. Hier bildet nun gerade das, was der Einzelne auf der Ueberfahrt durchzumachen hat, die Versuchungen und Verlockungen, den er aus dem Wege zu gehen, oder vor den er sich zu hüten hat, für Jeden eine gar nothwendige Vorbereitungsschule, der sein Leben in Amerika machen will, eine Vorbereitungsschule,

die für unsere Auswanderer um so nöthiger ist, je weniger die Meisten derselben ihren Fuss vorher weiter gesetzt hatten, als bis in das nächste Städtchen, das den Mittelpunkt für sein Dorf gebildet hat. Entbehrt er dieser Schule in Folge allzu gängelnder Einrichtungen für seine Reise, so muss er sicher in Amerika das Lehrgeld doppelt und dreifach bezahlen. Endlich kommt gegen die ganze Einrichtung noch Folgendes in Betracht: Der Zufälle, welche auf einer solchen Reise der geregelten Beförderung hinderend im Wege stehen, sind gar mancherlei. Ein verunglückter Eisenbahnzug kann den Verkehr unterbrechen, Eis die Flussdampfschifffahrt hindern, im Hafen das Schiff ein Unglück erleiden, widriger Wind, Sturm und andere Unfälle das Auslaufen der Schiffe am Segeltage verhindern und dergl. Von einer Staatsanstalt wird Jeder verlangen, dass entweder solche Unfälle nicht vorkommen, oder dass denselben nach Thunlichkeit vorgebeugt, oder wenn sie eintreten, sofort genügender Ersatz gestellt wird. Mit Geld ist dies allerdings Alles möglich, zum Theil aber nur mit schwerem Gelde, denn die Eisenbahn oder Dampfschifffahrts-Gesellschaft, der Schiffsexpedient oder der Rheder, welche die Garantie für jeden denkbaren Unfall übernehmen sollen, gegen den die Staats-Anstalt eben um ihres Rufes als Staatsanstalt willen, sich sicherstellen muss, schliessen das Geschäft nicht in der Absicht ab, ein Geschäft zu machen, sondern in der Absicht einen Gewinn zu erzielen, und folgerichtig muss jede den Gewinn weiter in Frage stellende Chance des Geschäftes durch einen um so höheren Preis ausgeglichen werden. Auf diesem Wege wird sich daher statt des gehofften Gewinns und der Erleichterung für den Auswanderer eine grössere Einbusse ergeben. Gar Manches, was von einem Privaten oder einer Privatanstalt als ein sich von selbst verstehender unvermeidlicher Unfall hingenommen wird, wird einer staatlichen Einrichtung zum Verbrechen angerechnet. Den einzelnen hiebei in Betracht kommenden Geschäften gegenüber befindet sich aber der Agent des Staats in keiner anderen Lage als jeder andere Geschäftsmann. Die Regierung, welche das Beförderungs-Wesen in eigene Regie so zu sagen übernehmen wollte, würde sich damit ein Geschäft auf den Hals laden, bei welchem sie auch bei aller Anstrengung und Mühe, die sie sich

giebt, statt des gehofften Danks für ihre Mühe und Aufopferung Verdriesslichkeiten, Aerger und Undank aller Art statt des gehofften Vortheils für ihre Landesangehörigen aber bedeutenden Nachtheil und materielle Einbusse ernten würde.

§ 5.

Vermögen wir daher der speciellen Fürsorge des Staats für die Auswanderer in der Richtung das Wort nicht zu reden, dass der Staat das Beförderungs-Wesen der Auswanderer in der angeführten Weise selbst in die Hand nimmt, so bleibt nur der von einer Concession abhängig zu machende einer genauen Ueberwachung und Controle unterliegende Betrieb dieses Geschäftes durch Privaten übrig, um dem Auswanderer die nöthige Sicherung für seine und der Seinigen Beförderung zu geben. Mehr als dieses kann nicht gewährt werden, denn es ist unmöglich, den nicht selten mit offenen Augen in eine Schlinge gerathenden Auswanderer vor allem Schaden und allen Gefahren zu behüten, die er häufig ebensosehr seinem blinden Vertrauen auf Solche, den er nicht trauen sollte, wie seinem ungerechtfertigten Misstrauen gegen Solche, den er vertrauen kann, mit einem Worte seiner Unerfahrenheit und Unkenntniss der Menschen zu verdanken hat. Man beobachte nur einmal einen Zug von Auswanderern in einem Seehafen in dem er sich einschifft oder ausschifft. Das ungewohnte bewegte Leben einer Seestadt, das sich um ihn entfaltet, kann an sich schon einen Mann aus der Fassung bringen, der sich schon mehr in der Welt umgesehen hat, um so mehr eine Anzahl einfacher Leute, die kaum früher in ihrem Leben einige Meilen über ihr Dorf hinausgekommen sind. Da tritt ein raffinirter Spitzbube, wenn thunlich vollends in bäurische Tracht gekleidet auf sie zu, er redet den nächsten Besten als Landsmann in dem Dialekte an, den er sich vorher unbeachtet abgemerkt hat, er hat vielleicht Gelegenheit gefunden, unvermerkt dies und Jenes über ihre Familien-Verhältnisse, das Dorf oder die Gegend, aus welcher die Leute kommen, abzulauschen, wenn nicht, so bedarf es bei der Treuherzigkeit des Landvolks keiner besonderen Kunstfertigkeit, um sich das nöthige Material während des Gesprächs zu sammeln. Wie geht den armen Leuten da mit

einem Male in der Beklemmung, in der sie sich befinden, das Herz auf! Der Mann kann es doch nicht böse mit uns meinen, denken sie, er ist ja unser Landsmann, er gehört zu Unsereinem. Sie geben sich mit vollem Vertrauen seiner Führung hin, und sind ehe sie sich versehen, um ihr Geld beschwindelt. Was hilft, dass vielleicht kaum vorher dieser oder jener gut gekleidete aber den „Herrn" angehörige Mann sie davor gewarnt hat, dem zu vertrauen, dem sie sich hingegeben haben! Für Alles dies giebt es keine andere Lehre als die: die Augen auf oder den Beutel. Die Regierung hat ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Beförderungs-Wesen gesichert, und den mit demselben sich befassenden Geschäftsleuten zur Pflicht gemacht hat, dafür zu sorgen, dass die auf der Reise für den Auswanderer eintretenden Bedürfnisse auf eine dieselben vor Betrug und Uebervortheilung sichernde Weise beschafft werden. Weiter kann ihre Fürsorge nicht gehen. Sie wird sich angelegen sein lassen, den Auswanderer vor Gefahren und Betrug zu warnen, sie wird soweit in ihrer Macht liegt, dafür sorgen, dass Betrügereien, die zu ihrer Kenntniss kommen, nach den Gesetzen des Staats, in dem sie vorgekommen sind, untersucht und bestraft werden, allein alle Betrügereien kann sie in dem eigenen Lande nicht verhüten, wie viel weniger in dem fremden.

Es ist nun, was das Concessions-Wesen im Allgemeinen betrifft, von verschiedenen Seiten ein doppeltes Verlangen gestellt worden, einmal es sei nicht räthlich, zu viele Concessionen zu ertheilen, dann man sollte überhaupt nur Concessionen zur Beförderung über deutsche Seehäfen ertheilen. Für das erste Verlangen wird geltend gemacht, dass die allzugrosse Erleichterung der Gelegenheit zum Reisen nach Amerika den Reiz zur Auswanderung und damit letztere selbst vermehren, und dass eine unbeschränkte Concessionsertheilung dem geregelten Geschäftsbetrieb schade und zur Stümpelei, damit aber auch zu allen den Nachtheilen wieder führe, die vor der Annahme dieses Systems in dem Beförderungs-Wesen geherrscht haben. Wir haben uns von der Richtigkeit dieser Einwendungen, die allerdings in einigen deutschen Staaten theils zur Reduction der vorhandenen Geschäfte, theils zu der Nichtertheilung neuer, wenn auch noch so dringend

nachgesuchter und gehörig fundirter Concessionen geführt haben, nicht zu überzeugen vermocht, sondern stets an dem Grundsatz festgehalten, dass jeder tüchtige gut prädicirte Agent, der die näher zu erörternden Vorschriften erfüllt, und eine gesicherte Geschäfts-Verbindung mit einem soliden Schiffs-Expedienten nachweist, auch die Concession erhalte. Dass durch das Bestehen mehrerer Beförderungs-Geschäfte der Reiz zur Auswanderung erhöht wird, ist eine weder durch die Natur der Sache noch durch die gemachten Erfahrungen begründete Befürchtung. Durch eine vorhandene Gelegenheit, nach Amerika zu reisen, wird sich ein Mensch ebensowenig zur Auswanderung bestimmen lassen, als durch einen Agenten, der aus dem Befördern von Auswanderern ein Geschäft macht. Einen solchen wird der Auswanderungslustige zuletzt über die Frage zu Rath ziehen, ob er auswandern soll, sein Zureden zum Auswandern wird ihm zuerst verdächtig sein, weil er weiss, dass er bei seinem Rath sein eigenes Interesse verfolgt, und gegen die Unparteilichkeit solcher Rathschläge pflegt Jedermann — besonders aber das hier vorzugsweise in Betracht kommende Landvolk — misstrauisch zu sein. Für die Richtigkeit dieser Anschauung sprechen aber auch die Erfahrungen, die in dieser Beziehung gemacht worden sind. Der in den Jahren 1852/54 durch die verschiedensten Umstände herbeigeführte Nothstand der arbeitenden von der Hand in den Mund lebenden Bevölkerung hatte auf ganz natürlichem Wege eine Zunahme der Auswanderung zur Folge. Einzelne Staaten sahen sich eben hiedurch veranlasst, die bestehenden Agenturen zu reduciren, beziehungsweise in Ermanglung eines hiefür vorhandenen Bedürfnisses, keine weiteren Agenturen zu concessioniren. Die Auswanderung aus diesen Staaten hat damals keineswegs abgenommen, dagegen nahm sie auch in diesen Staaten nach dem Wegfallen jener natürlichen Gründe viel weniger ab, als dies in Württemberg der Fall war, wo dieser Grundsatz der Beschränkung der Concessionen nicht zur Anwendung kam, obgleich sich dafür gar manche und zum Theil gewichtige Stimmen aussprachen. Wir wollen nicht behaupten, dass dieses restrictive Verhalten der betreffenden Regierungen zu dem Concessions-Wesen für sich der alleinige Grund dieser Erscheinung gewesen

sei, allein davon sind wir überzeugt, dass er dazu beigetragen hat. Es ist noch nicht so lange her, dass Volkswirthschaft, wie Politik in der Auswanderung in ferne Gegenden lediglich einen Nachtheil für das Heimathland gesehen haben. Man berechnete den Verlust an Menschen und Geldcapital, der hiedurch dem Lande entgehe, und nicht wieder ersetzt werde, und diese Anschauung hat sich in Deutschland so ziemlich bis zum Jahr 1848 auch in dem Verhalten der Regierungen zur Auswanderungsfrage kundgegeben. Sie und die hieraus hervorgegangenen Bestrebungen, die Auswanderungslustigen im Lande zurückzuhalten, haben Misstrauen auch gegen die wohlgemeintesten Rathschläge der Organe der Regierung in Auswanderungs-Angelegenheiten zur Folge gehabt. Dieses Misstrauen konnten wir in vielfachem Verkehr mit Auswanderungslustigen stehend zur Genüge wahrnehmen. Von vielen tausend Auswanderungslustigen, den wir in Ertheilung des uns obliegenden Raths die Folgen eines solchen Schritts der strengen Wahrheit entsprechend ohne alle Uebertreibung vor Augen stellten, um sie vor Selbsttäuschung zu bewahren, erhielten wir die bezeichnende Antwort: „Ja das wissen wir wohl, dass die Regierung das Auswandern nicht gerne sieht," und erst unseren unbefangenen Rathschlägen über die beste Art die Reise einzurichten, und sich vor Schaden zu bewahren, gelang es nur sehr allmählich, Vertrauen zu gewinnen. Bei dieser Denkweise des Volks wirkt aber gewiss jede restrictive Maassregel in dieser Frage nur zur Verstärkung des Misstrauens mit. Bei dem den Grundsätzen einer richtigen Politik allein entsprechenden Grundsatze der Freiheit der Concurrenz in dem Concessions-Wesen und der Einhaltung der nur in der Natur des Geschäftsbetriebs selbst gelegenen Schranken ist aber auch in keiner Weise zu besorgen, dass die Zahl der Agenturen sich in das Ungebührliche vermehre. Wer einen Geschäftsbetrieb unternimmt, pflegt vorher zu berechnen, ob ihm derselbe einen Nutzen abwerfe, und findet er, dass dieses nicht der Fall ist, so lässt er den Geschäftsbetrieb bleiben. Nun bedarf ein Auswanderer-Beförderungs-Geschäft zunächst der Stellung einer Caution, dann aber fordert dasselbe einen fortlaufenden Aufwand an Druckkosten für die Akkordsformularien und Cirkularen für die Agenten, sowie an Portis,

Inserations-Gebühren und sonstige Büreaukosten, Reisen für Aufstellung, Einleitung und Ueberwachung der Unteragenten und dergl. Dieser Elementar-Aufwand, der auch bei einem beschränkten, Geschäft einige hundert Gulden im Jahre beträgt, deckt sich nicht, wenn nicht jährlich einige hundert Personen durch die betreffende Linie befördert werden, der Geschäftsmann arbeitet daher, wenn diese Voraussetzung nicht eintritt, mit Schaden; die bereits concessionirten Geschäfte, welche mit soliden Expedienten arbeiten, haben aber vor dem Anfänger stets das voraus, dass die von ihnen zur Zufriedenheit beförderten Auswanderer durch die Briefe, die sie in die Heimath senden, ebensoviele Empfehlungen für das Geschäft in die Welt senden. Der Anfänger darf daher stets darauf rechnen, dass er in der ersten Zeit ohne Nutzen arbeitet, und sein dereinst eintretender Gewinn wird dadurch nur noch zweifelhafter, dass die bereits bestehenden eine grössere Anzahl von Auswanderern in regelmässigen Zügen befördernden Geschäfte in der Lage sind, den Zügen besondere Conducteure mitzugeben, welche sich der Auswanderer auf der Reise annehmen, ausserdem aber verhältnissmässige Ermässigungen an den Beförderungs-Preisen für Person und Gepäck eintreten zu lassen, weil von den meisten Expeditions-Gelegenheiten für eine grössere Anzahl Personen billigere Preise gewährt werden, und das bei dem Einen für die Effekten vorhandene Uebergewicht sich eher durch das Mindergewicht der Effekten eines Anderen ausgleicht. So liegt in dem Geschäftsbetriebe selbst ein hinreichendes Gegengewicht gegen die Vermehrung der Concessionen über das Bedürfniss hinaus. Die Concurrenz übernimmt durch das eigene Interesse die richtige Regelung dieser Verhältnisse auf eine viel sichere und nachhaltigere Weise, als dies auch der umsichtigsten und gewissenhaftesten Prüfung am Schreibtische möglich ist.

Für das Verlangen der Beschränkung der Concession auf deutsche Seehäfen aber wird in der Regel in erster Linie die Rücksicht auf den deutschen Handel und die deutsche Schifffahrt, sodann in zweiter Linie werden die in den deutschen Seehäfen bestehenden Reglements und Einrichtungen für den Auswanderer, endlich wird der Grund geltend gemacht, dass es für den deutschen Auswanderer angenehmer sei, auf der Reise in den Seehafen, wie auf

der Seereise selbst nur mit Deutschen in Berührung zu kommen. Das erste sich uns gegen diesen Vorschlag erhebende Bedenken ist das. ob man ein Recht dazu hat, auf solche Weise den Auswanderer zu nöthigen, seine Reise über Bremen zu machen, dann aber, ob der Zweck, den man dabei im Auge hat, auch erreicht wird? In beiden Beziehungen glauben wir, dass eine eingehendere Prüfung die Unthunlichkeit der Ausführung jener Vorschläge an den Tag fördert. Aus dem Princip der Auswanderungsfreiheit, das wir an die Spitze unserer Entwicklung gesetzt haben, folgt von selbst, dass dem Staat keinenfalls ein Recht zusteht, den Einzelnen zu nöthigen, sich für die Einrichtung seiner Reise dieser oder jener Anstalt zu bedienen. Der Einzelne darf desshalb nicht gehindert werden, im Fall er es seinem Interesse entsprechender findet, statt der von dem Staat regulirten Wege sich zu bedienen, einen andern Weg zu wählen. Eine Beschränkung des Concessionssystems auf deutsche Seehäfen hätte daher die Folge, dass neben dem obrigkeitlich regulirten Beförderungs-Wesen noch ein mehr oder weniger regulirtes und uncontrolirtes Beförderungswesen unter der Hand sich bilden würde. Bald würden Winkelagenturen für dieses Geschäft entstehen, und der ganze Zweck, welchen man durch das Concessionssystem für die Beförderung der Auswanderer erreichen will, würde einfach in Frage gestellt. Man hat sicher kein Recht dazu, im Interesse der Hebung des deutschen Handels und der deutschen Schifffahrt, den Auswanderer direkt oder indirekt zu nöthigen, seinen Weg über einen deutschen Seehafen zu wählen. Man mag im Weg der Ueberredung und Belehrung auf dieses Ziel hinwirken, mag Prämien und andere Vortheile an die Wahl dieses Weges knüpfen, aber ein Zwangs-Recht den deutschen Auswanderer so zu sagen als Dünger für die Hebung des Handels und der Schifffahrt zu benützen, vermögen wir nicht anzuerkennen. Betrachten wir die Vortheile der einzelnen Seehäfen unter sich, so bieten die englischen und französischen in Folge ihrer geographischen Lage den Vortheil kürzerer Seereisen, die belgischen und holländischen in der Regel den Vortheil billigerer Preise, die deutschen den Vortheil besserer und umfassenderer Einrichtungen für das Wohl der Auswanderer. Unter diesen Vortheilen muss dem Auswanderer

die Wahl ungeschmälert erhalten bleiben; die Regierung, welche aus Gründen des öffentlichen Wohls die Beförderung der Auswanderer von einer Concession abhängig macht, und das Beförderungs-Wesen regelt, hat damit nicht das Recht erworben, nach ihrem Belieben und nach ihrer Willkür diesen oder jenen Weg von der Regelung auszuschliessen, sondern sie hat die Pflicht, für alle Wege, die der Benützung offen stehen, diese Regelung eintreten zu lassen, und sie kann dieser Pflicht sich nur insoweit entschlagen, als der Erfüllung derselben Schwierigkeiten und Hindernisse, die nicht zu beseitigen sind, in den Weg gelegt werden. Die Polizeigewalt ist keine Gewalt der Willkür, sondern eine auf das Recht basirte durch es getragene und gestützte Gewalt. Das Recht ist es, welches für das polizeiliche Ermessen die erste Richtschnur in dem civilisirten Staate zu bilden hat, und je weiter sich die Gewalt dem Rechte entfremdet, um so kürzer steckt sie sich die Grenze ihrer eigener Existenz. Ungerechtfertigter Zwang ist es, der zuerst zur Umgehung der Gesetze auffordert. Eine Beschränkung der freien gerechtfertigten Bewegung des Auswanderers in der Wahl seines Wegs wird nur die Folge haben, dass er unter der Hülfe aller Leute den Weg gleichwohl findet, und um so leichter findet, je mehr der erleichterte Verkehr die Grenzen heutzutage verschwinden macht, welche der obrigkeitlichen Gewalt gesetzt sind. Sprechen unseres Erachtens diese Gründe mit Entschiedenheit gegen die Zulässigkeit einer Beschränkung des Concessions-Wesens auf deutsche Seehäfen, so kommen hierzu noch andere Momente. Wir sehen davon ab, dass nach den Erfahrungen in Süddeutschland namentlich in Württemberg der Weg über Havre von den meisten Auswanderern bis auf den heutigen Tag dem Weg über Bremen vorgezogen wird, und dass eine Regierungsmaassregel, welche den Zweck hätte, Havre zu verschliessen und den Beförderungs-Verkehr allein über Bremen zu lenken, unwirksam bleiben würde, weil bei der Leichtigkeit der Verbindung mit Strassburg die württembergischen und süddeutschen Auswanderer sich dorthin begeben würden, um zu akkordiren, was Niemand verhindern könnte. Wir haben gegen eine solche Maassregel zunächst das Bedenken, ob der deutsche Seehafen (für Süddeutschland und den

grössten Theil von Norddeutschland würde zunächst Bremen in Betracht kommen) im Stande wäre, die Aufgabe zu übernehmen, welche ihm in Folge einer gemeinsamen Maassregel der deutschen Regierungen — ihre Vollziehbarkeit vorausgesetzt — zufallen würde? Die Beförderung von Auswanderern für sich allein ist kein hinreichend lohnender Geschäftszweig, das Geschäft selbst hat für den Capitain wie die Schiffs-Mannschaft vielfach etwas Lästiges, und jeder Schiffs-Capitain wird eine wenn auch geringer bezahlte leblose Fracht, welche ihm die unbeschränkte Disposition über sein Schiff lässt, und ihn nicht nöthigt, den Richter über die Unzahl von Streitigkeiten und Anständen zu machen, welche das Zusammenwohnen einer grösseren Anzahl zusammengewürfelter Menschen des verschiedensten Charakters auf verhältnissmässig beschränktem Raume im nothwendigen Gefolge hat, der Uebernahme der Beförderung von Auswanderern unbedingt vorziehen. Die Zahl der zur Beförderung von Auswanderern in einem Seehafen zur Verfügung stehenden Schiffe regulirt sich hiernach nicht einfach nach der Zahl der der Rhederei des Seehafens überhaupt zustehenden Schiffe, sondern darnach, wieviel Schiffe Auswanderer sei es als Rückfracht, nachdem sie ihre anderweitige Ladung in den Seehafen gebracht haben, sei es als Hinfracht, weil sie die Bestimmung haben, anderweitige Ladung aus dem amerikanischen Hafen zurückzuführen, nothwendig haben. Die Auswandererbeförderung allein ohne entsprechende Frachtvergütung für die entweder bereits gemachte oder die noch zu machende Reise von Amerika nach Europa würde nur durch unverhältnissmässige Erhöhung der Ueberfahrtskosten selbst möglich sein, und bei den bestehenden Preisen kaum die Selbstkosten decken. Sie bleibt und muss daher eine Nebennutzung der Schifffahrt um so mehr bleiben, als der Umfang, in dem sie die Schifffahrt in Anspruch nimmt, stets mannichfachen Schwankungen unterworfen ist, und in der Regel zu dem Leben in Handel und Wandel gerade im umgekehrten Verhältnisse steht, d. h. zunimmt, wenn Handel und Gewerbe stocken, dagegen abnimmt, wenn dieselben lebhafter gehen. Nun hat aber der Handel und der Schifffahrts-Verkehr seine bereits bestimmt vorgezeichneten Bahnen, welche von ganz anderen Rücksichten als der auf die Beförderung

der Auswanderer abhängig sind. Die in einem Seehafen für die Beförderung von Auswanderern zur Verfügung stehenden Schiffe beschränken sich auf den Rest, den die sonstigen Frachten nach Amerika übrig lassen, soweit die Schiffe überhaupt Verwendung für den sonstigen Transport von Amerika nach dem betreffenden Seehafen zu finden vermögen. Hieraus ergiebt sich von selbst, dass ihre Zahl eine relativ und nach Umständen sehr beschränkte ist, und dass Bremen oder Hamburg oder beide zugleich bei ihrem im Verhältniss zu anderen Seehäfen denn doch um ein Erhebliches beschränkteren Umsatz im Handelstransporte dem Bedürfniss nicht genügen könnten, das eine solche Maassregel zumal in Zeiten schaffen würde, in den die Auswanderung in grösseren Dimensionen sich bewegt.

Ist hiernach die Maassregel rechtlich nicht gerechtfertigt, und praktisch nicht durchführbar, so dürfte der Satz, dass die Concession zur Beförderung von Auswanderern Jedem zu ertheilen sei, der neben gutem Prädikat und der Garantie die er selbst giebt, sich über seine Verbindung mit einem soliden Schiffs-Expedienten auszuweisen vermag, welche die ungehinderte Beförderung der von ihm übernommenen Personen sichert, genügend begründet sein.

§ 6.

Das erste Erforderniss nun, welches der die Concession Nachsuchende zu erfüllen hat, ist die Vollmacht eines soliden Schiffs-Expedienten. Diese Vollmacht muss bündig und klar und in ihren Verpflichtungen umfassend sein. Sie muss für den Vollmachtgeber die Verpflichtung enthalten, unbedingt alle Handlungen des Hauptagenten, sowie der von dem Hauptagenten aufgestellten Unteragenten als für sich verbindlich anzuerkennen gerade so, als wenn sie von ihm selbst vorgenommen worden wären. Sie muss nicht minder die Verbindlichkeit enthalten, die an den Hauptagenten oder seine Unteragenten geleisteten Zahlungen ebenso anzusehen, wie wenn sie an den Vollmachtgeber selbst geleistet worden wären. Sie muss das ausdrückliche Anerkenntniss in sich schliessen, dass die von dem Agenten übernommenen Verpflichtungen — vorbehältlich des Regresses an den Agenten —

dem Auswander gegenüber selbst dann erfüllt werden müssen, wenn sie den von dem Vollmachtgeber gegebenen Instruktionen und Aufgaben zuwider laufen sollten. Endlich muss die Gültigkeit des Widerrufs der ertheilten Vollmacht an die Nothwendigkeit einer vorherigen Anzeige bei der concessionirenden Behörde gebunden sein. Die Rechtfertigungs-Gründe für die strenge Verpflichtung des Schiffs-Expedienten liegen zunächst in der Sicherheit, die dem Auswanderer für seine Beförderung durch den Expedienten gegeben sein muss. Der auf der Reise befindliche Auswanderer, dem die Instruktionen und Aufgaben des Expedienten nicht bekannt sind, muss gegen etwaige Einwendungen des Schiffs-Expedienten, welche auf eine Ueberschreitung der Vollmacht durch seine Agenten gestützt werden wollten, gesichert sein. Zugleich empfehlenswerth ist es, wenn dem zu legalisirenden Ueberfahrts-Vertrage eine amtliche Beurkundung dahin beigefügt wird, dass der Schiffs-Expedient durch Vollmacht von dem und dem Tage diese Verpflichtung übernommen habe. Die Strenge und der Umfang der Verpflichtungen, welche der Expedient durch seine Vollmacht zu übernehmen hat, haben aber auch zugleich die Folge, dass derselbe in der Auswahl der Personen für seine Hauptagentur mit der nöthigen Vorsicht verfährt, und da der Hauptagent seinen Unteragenten gegenüber die gleiche Vollmacht auszustellen hat, dass auch die Wahl der Unteragenten nur auf anerkannt rechtliche und solide Persönlichkeiten fällt.

Neben der Vollmacht ist die Bestellung einer Caution erforderlich. Die Caution muss in dem je nach dem Umfang des Geschäftsbetriebs festzusetzenden Betrage jedenfalls in leicht umsetzbaren Werthpapieren gestellt werden, und die Verpflichtung des Caventen dahin bestimmt werden, dass der die Concession ertheilenden Behörde die Verfügung über die Caution für jede rechtlich begründete Forderung eines Auswanderers gesichert ist. Der Auswanderer hat vor Allem schnelle Justiz nöthig, und da die Verträge so gefertigt werden müssen, dass das Rechts-Verhältniss klar gegeben, und der Auswanderer gegen eintretende Eventualitäten gesichert ist, so hat die Feststellung der Entschädigungs-Verbindlichkeit, sowie die Festsetzung ihres Betrags auch keine besonderen Schwierigkeiten. Da die Verstösse gegen den

Vertrag am Häufigsten zu Lasten des Schiffs - Expedienten sind, so ist es räthlich, darauf zu halten, dass die Caution zum grösseren Theile von den Schiffs-Expedienten und nicht von dem heimischen Agenten gestellt wird. Die Erhöhung der Caution nach Maassgabe des grösseren Umfangs des Geschäftsbetriebs muss stets vorbehalten bleiben; da die Behörde sich über den Umfang des letzteren in steter Kenntniss zu erhalten hat, so ist die strenge Einhaltung dieser Bedingung leicht ermöglicht.

Endlich muss jeder Vertrag nach einem bestimmt vorgezeichneten Formular abgeschlossen werden. An den für dasselbe vorgezeichneten Bedingungen darf selbst mit der Einwilligung des Contrahenten nichts geändert werden. Die Festhaltung dieser Vorschrift ist im Interesse der Auswanderer selbst durchaus geboten. Der in der Regel unerfahrene Auswanderer kennt die Nothwendigkeit der einzelnen Bedingungen, die für eine vernünftige Fürsorge für ihn erforderlich sind, nicht; würde ihm oder dem Agenten freistehen, an den einzelnen Bedingungen Aenderungen eintreten zu lassen, so würde aus übertriebener Sparsamkeit auf der einen, wie aus Nachlässigkeit da und dort auch aus Schlechtigkeit auf der anderen Seite gar leicht der ganze Zweck des Instituts, die ungehinderte und unverzögerte Beförderung des Auswanderers sicher zu stellen, in Frage gestellt. Der Vertrag selbst aber hat folgende Bestimmungen zu enthalten:

1) Die Route, auf welcher der Auswanderer aus der Heimath bis in den Einschiffungshafen befördert wird, muss genau angegeben sein. Es muss der Tag bestimmt sein, an welchem sich der Auswanderer bei der Agentur oder deren aufzustellendem Bevollmächtigten Behufs der Uebernahme seiner Beförderung zu melden hat, sowie der Ort, von welchem an er auf Rechnung der Agentur zur Beförderung übernommen wird, und der mit dem Anmeldungsort zusammenfallen muss, damit der Auswanderer nicht zu doppelter Reise nach Umständen genöthigt wird. Der Tag der Anmeldung darf längstens 24 Stunden von dem Tag des Beginns der Beförderung entfernt sein. Die Orte, an welchen übernachtet wird, oder sonst ein Aufenthalt Statt findet, müssen bezeichnet und von dem Agenten für jeden dieser Orte ein Bevollmächtigter auf dem Vertrage bestimmt sein, von dem der

Auswanderer übernommen, und für seine Verpflegung und Beherbergung je nach den Bestimmungen des Vertrags auf seine oder des Agenten Rechnung in Wirthshäusern gesorgt wird, die sich zu einer für die einzelnen auf das Nothwendige beschränkten Reichnisse zum Voraus festgesetzten Taxe verbindlich gemacht haben. Ausserdem hat der Bevollmächtigte die Verpflichtung, sich der Auswanderer in Anstandsfällen anzunehmen, das Gepäck zu übernehmen, für seine sichere Aufbewahrung, sowie für die ordnungsmässige Verbringung desselben von einer Beförderungs-Gelegenheit auf die andere für Rechnung des Agenten zu sorgen. Es muss in dem Vertrage ferner die Art und Weise der Beförderung von einem Ort zum andern ob durch Eisenbahn, Dampfschiff und in welcher Klasse, endlich die Zeit, zu welcher die Beförderung von einem Ort an den andern zu erfolgen hat, genau festgesetzt, auch eine dem wirklichen Bedürfnisse der Beförderung entsprechende Maximalzeit stipulirt sein, innerhalb welcher der Auswanderer von dem Uebernahmeort in den Einschiffungshafen gebracht sein muss. Bei der Festsetzung dieser Zeit darf allerdings nicht ausser Acht gelassen werden, dass die geordnete Uebernahme des Gepäcks einer grösseren Anzahl von Personen, sowie die Sorge für deren Unterbringung, auch wenn, wie dies nöthig ist, eine Avisliste mit Gepäck-Verzeichniss dem Bevollmächtigten zum Voraus durch die Post zugestellt ist, einigen Aufenthalt verursacht. Gar manche Klagen der Auswanderer über zu langsame Beförderung haben in unbilliger Nichtbeachtung dieser nothwendigen Rücksicht ihren Grund, so insbesondere die Klagen eines Fräulein Weil in einem besonderen Schriftchen, das nur den Beweis dafür giebt, dass gebildete Personen, die sich selbst zu helfen wissen, besser daran thun, ihre Reise statt mit der Gelegenheit zur Beförderung von Auswanderern als Cajütpassagiere auf ihre Rechnung zu machen, denn besondere Rücksichten auf einzelne Prätentionen zu nehmen, ist den Agenten zumal bei stärkerer Auswanderung nicht möglich. Auf die Nichterfüllung der einzelnen Verbindlichkeiten müssen bestimmt bezeichnete Conventionalstrafen gesetzt, und insbesondere stipulirt sein, welchen Entschädigungsbetrag der einzelne Auswanderer für den Tag im Falle einer Verzögerung der Beförderung unterwegs für den ihm

hiedurch zugehenden Aufwand anzusprechen hat. Der Bevollmächtigte muss von dem Agenten autorisirt sein, diese Entschädigungsbeträge, sowie die Conventionalstrafen auf erfolgte Constatirung des Sachverhalts sofort auszubezahlen. Endlich muss in dem Vertrage die Haftungspflicht des Agenten für die richtige Verbringung des Gepäcks in den Einschiffungshafen zu einem nach dem Gewicht zu bestimmenden Betrage und seine Verbindlichkeit zur Versicherung eines etwaigen Mehrwerths, welche auf Verlangen des Auswanderers gegen einen nach Procenten ausgedrückten Prämienbetrag einzutreten hat, enthalten sein.

2) Der Tag der Abfahrt des Schiffs von dem Einschiffungshafen, Namen und Capitain des Schiffs, mit dem die Beförderung erfolgt, müssen in dem Vertrage bestimmt bezeichnet, auch ein angemessener Maximal-Zeitraum für die Zeit von dem Eintreffen in dem Seehafen an bis zum Tag der Abfahrt festgesetzt sein. Im Falle der Nichteinhaltung des Abfahrtstermins, geschehe dieselbe aus einer Ursache, welche es sei, auch force majeure nicht ausgenommen, muss dem Agenten die Verpflichtung auferlegt sein, den Auswanderer nach der Letzteren Wahl auf eine genügende Weise zu beherbergen und zu verköstigen, oder eine zum Voraus bestimmte Geld-Entschädigung für jeden Tag des Aufenthalts zu bezahlen. Diese Bestimmung ist im Interesse der armen Auswanderer, deren ganzes Vermögen nicht selten durch die Ueberfahrtskosten aufgezehrt wird, durchaus geboten; denn eine wenn auch noch so gerechtfertigte Verzögerung der Abfahrt würde für den mittellosen Auswanderer, der inzwischen selbst für seines Lebens Unterhalt zu sorgen hätte, Kosten verursachen, welche er nicht aufzubringen vermöchte und damit die Ausführung seines Vorhabens überhaupt vereiteln. Ist aber die Einwendung von force majeure, wie dies früher nicht selten vorgekommen ist, in der That nicht gegründet, sondern von dem Expedienten nur aus eigennützigen Gründen vorgeschützt, so ist gerade der nach dem Formular nothwendige Verzicht auf diese Einrede das einzige Mittel den Auswanderer vor einem kostspieligen jedenfalls mit Zeitverlust verbundenen Processe zu bewahren. Die Klagen, welche seiner Zeit über die Schaaren von Auswanderern geführt wurden, die hülfe- und mittellos in den Seehäfen lagen, hatten

meistens in dem Mangel eines Verzichts auf diese Einrede ihren Grund, der von gewissenlosen und hartherzigen Expedienten auf das Schamloseste ausgebeutet wurde. Es wäre, wenn ausführbar, gerathen, für den Fall einer längeren Verzögerung der Abfahrt des Schiffs ein Steigen des Entschädigungsbetrags für den Tag vorzusehen. Uns sind wenigstens schon Fälle vorgekommen, in welchen ein in Folge plötzlich eintretender günstiger Conjucturen eingetretenes Steigen der Frachtpreise es den Schiffs-Expedienten vortheilhafter erscheinen liess, seine Auswanderer gegen Bezahlung der Entschädigung, beziehungsweise freier Verpflegung und Beherbergung hinzuhalten, und dagegen die Fracht zu übernehmen; auf eine solche Bedingung einzugehen, haben sich aber die Expedienten geweigert. Da, wie wir aus dem Folgenden sehen werden, eine genaue Ueberwachung und Controle des Beförderungs-Wesens die Mittel bietet, um einem solchen Unfug zu steuern, so ist allerdings eine solche Bedingung nicht durchaus geboten.

3) Das was dem Auswanderer für das von ihm bezahlte Geld auf dem Schiffe gewährt wird, der Platz, für welchen die Vorschriften des Gesetzes hinsichtlich der Zahl der für ein Schiff zulässigen Personen nach dem Umfang seines Deckraums maassgebend sind, die Schlafstelle, die Reichung einer genau bestimmten Quantität süssen Wassers, die Kost, sofern sie wie auf den bremischen Schiffen von dem Schiffe selbst gestellt wird, anderenfalls der Kochraum mit Feuerung muss in dem Vertrage genau bestimmt sein. Soweit Einzelnes, wie die erforderlichen Utensilien zum Schlafen (Matratze, Kopfpolster, Decke oder Teppich), das nöthige Koch und Essgeschirr, Trinkgefässe, der Proviant nicht von dem Transportunternehmer vertragsmässig sogleich selbst gestellt wird, muss der Preis, um welchen die einzelnen Requisiten von demselben erforderlichen Falls geliefert werden müssen, in dem Vertrage genau bestimmt sein, um den Auswanderer auch hier davor zu bewahren, in dem Gedränge der Abfahrt, in welchem er nur auf den Expedienten in der Regel angewiesen ist, übervortheilt zu werden. Wir halten an sich für gerathen, dass die Lieferung aller dieser Gegenstände dem Expedienten zur Obliegenheit gemacht werden würde. Die Erfahrung zeigt nur all-

zuhäufig, dass die Auswanderer dies und Jenes, was ihnen erforderlich ist, gleichwohl vergessen. Fragt man sie vorher darnach, so haben sie in ihrer Meinung Alles, kommt es aber zur Expedition, so sind die Gegenstände entweder gar nicht vorhanden, oder sie sind in den Kisten ganz zu unterst verpackt, so dass sie nur mit Mühe und Zeitverlust, oft wenn die Kisten im Schiffs-Raume bereits untergebracht sind, gar nicht mehr beigebracht werden können. Soweit es sich um das Bettzeug handelt, ist es für den Auswanderer ökonomisch vortheilhafter, sein Federnbettzeug in der Kiste zu lassen, und sich für die Ueberfahrt mit dem um wenige Gulden in den Seehäfen zu habenden Bettzeug zu behelfen, da an guten Bettstücken die Seereise durch die Benützung im Zwischendeck reichlich so viel ruinirt, als der in dem Seehafen für das Bettzeug zu bezahlende Preis beträgt. Ess- Trink- und Kochgeschirr von der Heimath mitzunehmen, trägt die Transportkosten ebensowenig aus, als das Mitnehmen des für die Seereise erforderlichen Proviants, für welchen letzteren noch in Betracht kommt, dass mehrere der Proviantgegenstände, wie Fleisch, Butter und dergl. noch der besonderen, dem Auswanderer in der Regel unbekannten Behandlung bedürfen, um diejenige Haltbarkeit zu erlangen, welche für die Seereise erforderlich ist. Eine diesfallsige Anordnung kann aber nicht von einer, sondern nur von mehreren Regierungen ausgehen, weil sonst die Agenten des Staats, in welchem diese Anordnung nicht besteht, diesen Umstand zu ihrem Vortheil ausbeuten würden.

4) Der Preis der Beförderung muss für die einzelnen Leistungen genau bestimmt sein. Es ist durchaus unzulässig und gefährlich, Extra-Vergütungen ausser dem für die einzelnen Leistungen bestimmten Preise zuzulassen. Die zu bezahlenden Provisionen hat der Agent einfach auf den Ueberfahrts-Preis zu schlagen, um die gleichmässig gerechte Behandlung aller Auswanderer zu sichern.

5) Für jeden Auswanderer müssen die Effekten gegen Seegefahr zu einem Minimal-Werthe versichert werden, und ebenso muss in dem Vertrage die Verpflichtung des Expedienten enthalten sein, den Auswanderer und seine Effekten auch dann an den bedungenen Ort zu bringen, wenn das Schiff durch irgend

einen Unfall an der Fortsetzung seiner Reise verhindert werden sollte. Die Versicherung der Effekten gegen Seegefähr muss zu einem nicht zu nieder bemessenden Minimal-Werthe etwa 25 fl. per Kopf obligatorisch gemacht werden, es ist sogar gerathen, die Einrichtung zu treffen, dass die Versicherung bei einer bestimmt vorgeschriebenen Versicherungs-Gesellschaft erfolgt, deren Prämiensätze der Cognition der Regierung unterliegen, und welche zugleich die nöthigen Garantien für sichere Ausbezahlung der Entschädigungen gewährt. Es wird hiedurch ein nicht unwichtiges Mittel gewonnen, Sicherheit dafür zu erhalten, dass die Auswanderer nur durch vollkommen seetüchtige Schiffe befördert werden, und dass nicht, wie dies auch schon dagewesen ist, für die lebendige Waare (human cattle) Schiffe genommen werden, den kein Kaufmann mehr eine Gutsfracht anvertrauen würde. Die Versicherungs-Gesellschaft hat begreiflicher Weise ein Interesse dabei, dass nur seetüchtige Schiffe für die Beförderung verwendet werden, wenn sie die Seegefahr zu versichern hat. Hiefür ist nun ein sehr einfaches Mittel dadurch gegeben, dass in den Registern Veritas des Lloyd alle Schiffe der Welt mit dem Vertrauen notirt sind, das sie hinsichtlich ihrer Seetüchtigkeit verdienen. Dieses Register unterliegt einer fortlaufenden sehr genauen Controle und jede Aenderung in dem Grade des Vertrauens wird fortlaufend vorgemerkt. Trifft man nun die Bestimmung, dass im Falle der Beförderung eines Auswanderers durch ein Schiff, das in dem genannten Register mit weniger als $^3/_4$ Vertrauen notirt ist, die Ausbezahlung des etwa entstehenden Schadens an den Effekten trotz der Prämie nicht die Versicherungs-Gesellschaft, welche allerdings dem Auswanderer gegenüber haftbar bleibt, sondern der Expedient zu übernehmen hat, so wird sich derselbe wohl hüten, diese Gefahr auf sich zu nehmen. Ausserdem ist es hiedurch ermöglicht, dafür Sorge zu tragen, dass auf einfachem Wege und an jedem Landungsorte die Ausbezahlung des Betrags der Entschädigung erfolgt. Dass aber die obligatorische Versicherung der Effekten der Auswanderer gegen Seegefahr zur Sicherstellung derselben gegen möglichen Schaden und damit zugleich nicht selten, die Vereitelung seiner Existenz nöthig ist, zeigt ein Blick in das Elend, dem der Auswanderer, der hülf- und mittel-

los in Amerika ankömmt, naturnothwendig in einem Lande preisgegeben ist, in welchem auf die Bitte des Bedürftigen das „Help you self“ die einzige Antwort bildet. Die Erfahrung giebt uns aber genügend an die Hand, dass wenn diese Versicherung nicht obligatorisch gemacht wird, da der Leichtsinn, dort zu weit getriebene Sparsamkeit zur Versäumung der gebotenen Vorsicht führt, während ein unbedingtes Freigeben des Werths der Versicherung die Folge hat, dass der Versicherungs-Werth ausser allem Verhältniss zu dem wirklichen Werth steht. Es sind dies Erfahrungen, welche wir in vieljähriger Beschäftigung mit dem Auswanderungs-Wesen gemacht haben. So sehr wir in allen Gebieten der menschlichen Thätigkeit der freien Bewegung stets das Wort reden werden, so wenig können wir dies in einem Falle thun, in welchem die Unkenntniss der Verhältnisse von Seiten Derjenigen, welche sich frei bewegen sollen, auf der Hand liegt, und überdies die Gefahr entsteht, dass durch die Versäumung der Vorsicht die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch genommen und dadurch ein öffentliches Interesse verletzt wird.

6) Endlich muss in dem Vertrage die Verpflichtung des Hauptagenten ausgedrückt sein, in Beziehung auf alle hinsichtlich der Beförderung von Auswanderern durch den Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten vor den inländischen Behörden Recht zu geben, und auf Einreden, welche aus im Auslande abgeschlossenen späteren Verträgen abgeleitet werden wollen, insoweit zu verzichten, als diese Verträge die Bestimmungen des Ueberfahrts-Vertrags in dieser oder jener Beziehung sollten modificiren wollen. Ausserdem hat der Agent für sich und seine Vollmachtgeber beziehungsweise Bevollmächtigte die Verpflichtung zu übernehmen, bei vorfallenden Streitigkeiten auf das Verlangen des Auswanderers sich der Entscheidung eines Schiedsgerichts zu unterwerfen, für welches der Expedient oder der Bevollmächtigte, der Auswanderer und der an dem betreffenden Platze aufzustellende Regierungsbevollmächtigte (Gesandte oder Consul) je ein Mitglied ernennt. In Ermanglung eines Regierungsbevollmächtigten hätte die Wahl des dritten Mitglieds durch die beiden anderen gewälten Mitglieder zu erfolgen.

7) Dem Hauptagenten, wie seinen Bezirksagenten ist strenge

untersagt, an den Bestimmungen des Vertrags irgend etwas zu ändern, d. h. irgend einen Ueberfahrts-Vertrag unter anderen als den vorgeschriebenen Bedingungen abzuschliesen. Auch ist er verbunden alle abgeschlossenen Verträge zur amtlichen Legalisation vorzulegen. Die amtliche Beglaubigung hat sich auf die Aechtheit der Unterschriften, wie auf die Prüfung der Frage zu erstrecken, ob der Vertrag den bestehenden Vorschriften entsprechend abgeschlossen ist. Zugleich ist mit derselben die in der oben angegebenen Weise erfolgte Bevollmächtigung zu constatiren.

§ 7.

Auf den Grund der Nachweisung der § 6 vorgeschriebenen Erfordernisse erfolgt die Ertheilung der Ermächtigung zur Beförderung von Auswanderern in stets widerruflicher Weise. Diese Widerruflichkeit ist zur Handhabung einer wirksamen Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb durchaus geboten. Sie bildet in Verbindung mit der öffentlichen Bekanntmachung einer Contravention das wirksamste Mittel für die Behörde, dem Auswanderer den ihm gebührenden Schutz gegen Vertrags-Verletzungen oder die Nichterfüllung übernommener Verbindlichkeiten angedeihen zu lassen. Wir geben gerne zu, dass die der Behörde hiedurch ertheilte Macht missbraucht werden kann. Sie kann missbraucht werden einmal in der Richtung, dass politisch missfällige Persönlichkeiten strenge und strenger behandelt werden, als andere. Sie kann sodann missbraucht werden dahin, dass die Behörde Ungebührliches sonst verlangt oder durch die Abhängigkeit der Agenten durchzusetzen sucht; allein ein solcher Missbrauch wird sich bald empfindlich rächen. Die Behörde, welche in der Handhabung der ihr obliegenden Pflicht nicht mit strenger Gerechtigkeit und Unparteilichkeit verfährt, wird die Erfahrung machen, dass sie hierdurch nur das Mittel schwächt, das ihr zur Handhabung des Schutzes der Auswanderer verliehen ist. Da gerade die Androhung der öffentlichen Bekanntmachung der Contravention neben der Entziehung der Ermächtigung das wirksamste Executions-Mittel ist, so hängt die Wirksamkeit der Thätigkeit dieser Behörde mehr als bei jeder anderen von dem Credite ab, den

sie in der öffentlichen Meinung geniesst. Eine Behörde aber, welche von dem rechten Wege abgeht, wird dieses Credits bald entbehren. Sie wird dem nicht entgehen können, dass bei ungerechter Handhabung ihrer Gewalt die davon betroffene Agentur gleichfalls den Weg der Oeffentlichkeit betritt, um ihr die Ungerechtigkeit, die sie sich zur Schuld gebracht hat, nachzuweisen. So ist sie zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit darauf angewiesen, Gerechtigkeit zu üben, denn ihre Drohung der Veröffentlichung hat nicht durch ihr amtliches Ansehen für sich, sondern nur dadurch Bedeutung und Wirksamkeit, dass dieses amtliche Ansehen durch die Wahrheit und das Recht getragen ist, dass man in der öffentlichen Meinung annimmt, dass sie über den Parteien stehend, nichts veröffentlichen werde, was die strengste Prüfung nicht zu bestehen vermag. Wenn einer Behörde mit Recht entgegengehalten werden kann, dass bei ihr Gewalt vor Recht gehe, so mag sie eine Zeit lang diese Gewalt behaupten, aber erscheinen wird der Tag und er bleibt nicht aus, wo die äussere Gewalt in ihr Nichts zurücksinkt, und die hohle machtlose Schwäche zurückbleibt. Doppelt bald erscheint aber der Tag bei einer Gewalt, welche lediglich durch und in der Macht der öffentlichen Meinung wurzelt. Will man aber hiefür Garantien haben, so mag man die Vollziehung einer solchen Drohung an den Beschluss einer Collegialstelle knüpfen, wogegen wir lediglich nichts einzuwenden haben.

Die Ertheilung der Ermächtigung ist unter kurzer Nachweisung der Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse öffentlich bekannt zu machen. Wie die Ertheilung der Ermächtigung von einer Concession der Staatsbehörde abhängig ist, so ist die Art und Weise des Betriebs des Geschäfts durch die Agenten einer fortlaufenden Beaufsichtigung und Controle zu unterstellen. Es ist unbedingt zweckmässig, dass diese Controle in jedem Staat in Eine Hand gelegt, somit von einer Centralbehörde geübt wird, die ihren Sitz am Wohnorte der meisten Agenturen hat. Die Gründe hiefür liegen in der Natur dieses Geschäfts. Das Auswanderungs-Wesen und die Ueberwachung desselben fordern specielle Kenntnisse, welche dem Beamten als solchem nicht eigen sind. Es fordert eine fortlaufende Kenntnissnahme der verschie-

densten Ereignisse sowohl in den Seehäfen als in den Ländern über welche und nach welchen der Zug der Auswanderung geht, für welche nur Derjenige ein Interesse hat, der sich mit diesem Zweig näher und umfassender mit einer gewissen Ausschliesslichkeit beschäftigt. Die Verordnungen, welche die Regierungen der bei diesem Geschäfts-Zweig betheiligten Staaten erlassen, sei es, dass sie sich auf den Durchzug oder auf die Einschiffung oder auf die Landung der Auswanderer beziehen, müssen beachtet werden, da sonst leicht bedeutender Schaden für die Einzelnen entstehen kann. Die Handhabung der Aufsicht fordert ebensosehr gleichmässige gerechte Strenge, wie genauere Kenntniss der Persönlichkeiten, die sich mit dem Geschäftsbetriebe befassen. Alles dies wird aber nur erreicht, wenn die Ueberwachung des Geschäftsbetriebs im Allgemeinen in Eine Hand gegeben und nicht, wie dies in einigen Staaten der Fall ist, der Kreis-Verwaltung überwiesen ist. Es hat die letztere Einrichtung die nothwendige Folge, dass die verschiedenen Kreisbehörden sich in beschränkter Weise mit dem Gegenstande befassen, ebendesshalb nur je die Erfüllung der Aufgabe wegen ihres beschränkteren Umfangs als Nebensache behandeln, und nur im beschränkten Umfang sich diejenigen näheren Kenntnisse erwerben, welche eine erfolgreiche Besorgung des Geschäfts fordert. Die Handhabung der Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb im Allgemeinen wird daher am Zweckmässigsten einem eigenen Centralbureau zugewiesen. Dieses Centralbureau hat die Aufgabe:

1) sich über den Gang der Auswanderung im Allgemeinen in fortlaufender Kenntniss zu erhalten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden von demselben diejenigen Zeitungen gelesen, in welchen, wie in den hiefür bestimmten Auswanderungs- sowie in Handels-Zeitungen die erforderlichen Notizen enthalten sind, auch sezt sich das Centralbureau mit anderen Leuten in Correspondenz, von welchen es Auskunft über die für die Auswanderung wichtigen Details zu erhalten vermag und sorgt dafür, dass es von den Gesetzen und Verordnungen, welche in den durch die Auswanderer des Landes auf ihrer Reise bewährt werdenden Staaten hinsichtlich der Beförderung erlassen werden, fortlaufende Kenntniss erhält. Auftauchende Colonisations- und Ansiedlungs-Projecte,

welche in den Zeiten stärkerer Auswanderung gleich Pilzen emporschiessen, werden von demselben einer genauen Prüfung unterworfen, auf die Nachrichten von Agenten, welche zur Förderung dieser Projecte nicht selten ausgesendet werden, ein sorgfältiges Augenmerk gerichtet, und die erforderlichen Maassregeln, Belehrungen und Warnungen (meistens sind, wie die Erfahrung zeigt, letztere erforderlich) herbeigeführt;

2) Auswanderungslustige, welche sich wegen ihres Vorhabens an das Bureau mündlich oder schriftlich wenden wollen, in doppelter Richtung zu berathen, einmal, ob es für sie räthlich sei, ihr Vorhaben überhaupt auszuführen, dann aber, wenn sie auf ihrem Entschlusse beharren wollen, ihnen hinsichtlich der Art und Weise seiner Ausführung mit Rath beizustehen. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist häufig, wie wir aus Erfahrung bestätigen können, ein sehr undankbares Geschäft. Der Auswanderungslustige hat in der Regel seinen Entschluss zur Auswanderung bereits gefasst, ehe er sich an das Bureau wendet, und giebt wenig mehr auf den entgegengesetzten Rath, dagegen ist die Berathung der Art und Weise der Ausführung in der Regel eine dankbarere Aufgabe;

3) den Geschäftsbetrieb der Agenten, und die Art und Weise der Beförderung der Auswanderer zu überwachen, und bei vorkommenden Anständen die nöthige Verfügung zur Beseitigung derselben zu treffen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind verschiedene Einrichtungen erforderlich, welche zugleich die Erfüllung der beiden vorstehenden Aufgaben erleichtern. Es versteht sich von selbst, dass die Prüfung der einzelnen Verträge, der dem Auswanderer behändigt wird, und die Grundlage seines Rechts-Verhältnisses zu der Beförderungs-Agentur bildet, nicht Sache der Central-Verwaltung sein kann, sondern Aufgabe der Bezirks-Verwaltung sein muss, da sonst unnöthiger Zeit- und Kostenaufwand entstehen würde, dagegen wird die Controle auf folgende Weise am Einfachsten geübt:

a) Sämmtliche Beförderungs-Geschäfte sind gehalten, über ihre Preise für die Beförderung der Auswanderer, sowie für die einzelnen Requisiten zur Beförderung, wie Seeproviant, und die erforderlichen Utensilien, so weit sich das Geschäft mit deren

Stellung befasst, das Bureau in fortlaufender Kenntniss zu erhalten. Die am Sitz des Bureaus befindlichen Geschäfte haben daher gleichzeitig mit der Absendung des die Preisbestimmungen enthaltenden Cirkulärs einen Abdruck desselben dem Bureau zu übergeben, das den Tag und die Stunde seiner Uebergabe verzeichnet; die nicht am Sitze des Bureaus befindlichen Agenturen übergeben das Cirkulär in gleicher Weise ihrem Bezirks-Polizeiamt, das Tag und Stunde der Uebergabe bemerkt, und dasselbe sofort dem Bureau zusendet. Ueber die Preise der einzelnen Agenturen wird von dem Bureau eine fortlaufende genaue Liste geführt. Da die Cirkuläre an die Bezirksagenten ohnedem gedruckt oder autographirt werden, so entsteht hiedurch für die Agenturen keine besondere Last.

b) Jeder Ueberfahrts-Vertrag wird doppelt, und wenn auf dem Exemplar des Vertrags, das dem Auswanderer behändigt wird, nicht ein besonderer Coupon zum Abschneiden für den Expedienten enthalten ist, der ihm zu seiner Legitimation gegenüber von dem Agenten dient, dreifach ausgefertigt, und ebenso legalisirt. Ein Exemplar hat der Agent zur Hand zu behalten, und jeden Monat sämmtliche von ihm abgeschlossene Verträge dem Bureau nebst einer Liste der von ihm beförderten Personen einzusenden. Das Bureau prüft die Verträge nach Maassgabe der für die Beförderung ertheilten Vorschriften und der sub a. angeführten Preisliste und trifft bei einer Abweichung die erforderliche Verfügung, sowie es bei einer Uebervortheilung des Auswanderers wegen des Schaden-Ersatzes das Nöthige anordnet. Wir sind hiebei stets von dem Grundsatze unerbittlicher Strenge ausgegangen, denn nur durch sie lässt sich der Geschäftsbetrieb in derjenigen Pünktlichkeit erhalten, die zum Schutze des Auswanderers durchaus gefordert werden muss.

c) Der Agent ist gehalten und verpflichtet, von jedem Anstand, der sich auf der Reise ergiebt, sobald derselbe zu seiner Kenntniss gelangt, von jeder vertragswidrigen Verzögerung der Beförderung, von der Aenderung des Schiffs oder des Seehafens, von jedem zu seiner Kenntniss gelangenden Unfall, der dem Schiffe auf der Seereise begegnet, sofortige Anzeige zu machen, und dabei nachzuweisen, ob und wie für die Erfüllung der der

Agentur in Folge des Vertrags obliegenden Verpflichtungen gesorgt worden ist. Hievon unabhängig nimmt das Bureau von allen durch die öffentlichen Blätter zu seiner Kenntniss gelangenden Schiffsunfällen stets Notiz, überzeugt sich, ob Auswanderer, die mit seinen Agenturen contrahirt haben, sich auf demselben befinden, und trifft die erforderlichen Verfügungen zur Bewahrung der Auswanderer vor Schaden. Die genaue Erfüllung der letzteren Aufgabe hat von selbst die Folge, dass die Agenten auch ohne dass eine Verbindlichkeit dazu ausgesprochen wird, die Anzeige von zu ihrer Kenntniss gelangenden Anständen geben. Da den Agenten in den meisten Fällen die Verschuldung nicht trifft, sondern den Expedienten in dem Seehafen, so ist es billig, dass das Bureau ihm insoweit zur Erlangung seines Regresses beisteht. Ich habe stets an dem Grundsatz festgehalten, die Strafen wegen einer Pflichtversäumniss in der Art und Weise der Beförderung der Auswanderer in der Form einer dem Letzteren auszubezahlenden Indemnisation zu verhängen, und für den Fall der Nichterfüllung der Auflage Entziehung der Concession neben aktenmässiger Veröffentlichung des Vorfalls anzudrohen. Die Auflage ist natürlich an den Agenten zu richten. Mir ist kein Fall vorgekommen, in dem die Ausbezahlung der auferlegten Entschädigung verweigert worden wäre, (und die auferlegten Entschädigungen beliefen sich in einzelnen Fällen auf mehrere tausend Gulden) dagegen allerdings einige Fälle, in welchen meine Intercession erforderlich jedoch auch mit Erfolg begleitet war, um dem Agenten zur schuldigen Zahlung durch den Expedienten zu helfen. Erste Bedingung des Erfolgs eines solchen Verfahrens ist jedoch die, dass strenge Gerechtigkeit und keine Willkür geübt wird.

d) Zur erfolgreichen Handhabung der dem Bureau obliegenden Aufsicht ist erforderlich, dass dasselbe im Lande mit den Organen der Bezirkspolizei - Verwaltung, ausserhalb des Landes mit hiefür aufgestellten Regierungsbevollmächtigten oder Consuln an den Stations-Orten, sowie in den Seehäfen der Einschiffung, wie der Landung in Verbindung steht. Die Verbindung mit den Bezirkspolizeiämtern ist schon wegen der denselben obligenden Prüfung der einzelnen Verträge und der dem Bureau obliegenden

Controle dieser Prüfung geboten. Die Verbindung mit den Bevollmächtigten an den Stations-Orten und in den Seehäfen aber ist erforderlich, um die nöthige Controle über die von den Agenturen für den Verkehr und die Besorgung der Geschäfte der Auswanderer aufgestellten Personen zu üben, beziehungsweise dieselben zu bestätigen, um von Zuwiderhandlungen gegen die Vertragsbestimmungen zeitige Kenntniss zu erhalten, und den Auswanderer an Jemand weisen zu können, bei dem er in Anstandsfällen Rath und Hülfe zu finden vermag.

Auf diesem Wege ist es möglich, die Beförderung der Auswanderer ohne unmittelbares Eingreifen des Staats und ohne einen unverhältnissmässigen Kostenaufwand für die Staats-Kasse (mit beiläufig 1000 fl. lässt sich der ganze erforderliche Aufwand für einen Staat von ca. 2 Millionen Einwohnern selbst bei verhältnissmässig starker Auswanderung bestreiten) in einer Weise zu regeln, welche den Auswanderer soweit dies in menschlicher Gewalt steht, vor Uebervortheilung und Betrug sicher stellt, und seine ungehinderte Beförderung an den neuen Ort seiner Bestimmung vermittelt. Gegen alle Klagen ist allerdings auch hier keine Abhülfe zu finden, und der Desiderien sind noch manche, welche der Erledigung harren. Abgesehen davon, dass die Unerfahrenheit der meisten Auswanderer trotz aller Belehrung und Warnung da und dort noch Manchen in die schlau gestellten Netze eines verschmitzten Betrügers treibt, der ihn um die wenigen Gulden bringt, die ihm nach bezahlten Ueberfahrts-Kosten noch geblieben sind, bietet eine Reise in dem Zwischendeck eines Schiffs der ungewohnten und ungeahnten Beschwerden gar manche. Schon die scharf gesalzene Schiffskost, das Zusammenleben mit einer grösseren Anzahl unbekannter aus allen Weltgegenden zusammengekommener Leute der verschiedensten Lebensgewohnheiten, des verschiedensten Charakters und der verschiedenartigsten Anschauungen auf einem engen Raume, der Mangel entsprechender Bewegung, die meistens durch die Nothwendigkeit gebotene kurz angebundene Weise des Schiffs-Volks werden auf den Auswanderer den beklemmendsten Eindruck üben, und ihn den Schritt, den er gethan bitter bereuen lassen, durch den er sich die Brücke in die Heimath abgebrochen hat. Alles dies sind unver-

meidliche Dinge, welche keine Staatsfürsorge dem Auswanderer abzunehmen vermag. Sie sind aber nicht minder eine nothwendige Schule für den Auswanderer, der in den meisten Fällen bei seiner Landung auf sich selbst, seiner Hände Arbeit und ein hartes Leben voll Anstrengung und Entbehrungen angewiesen ist. Möge daher Jeder, ehe er den verhängnissvollen Schritt thut, denselben doppelt und dreifach bei sich überlegen, ob er im Stande ist, alles das zu bestehen, was seiner wartet, nam coelum non animos mutant, qui trans mare currunt.
